

T a r i f
des
Verkehrsverbundes Warnow

Gültig ab 1. Februar 2021

Hierdurch wird der VVW-Tarif, gültig ab 01.02.2019, aufgehoben.

Herausgegeben von der
Verkehrsverbund Warnow GmbH

Änderungen und Ergänzungen

Nr. der Bekanntmachung	Bekanntgegeben durch Ber.Blatt Nr.	Gültig ab	Kurzer Inhalt	Berichtigt am

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	8
Teil I Gemeinsame Beförderungsbedingungen (GBB).....	9
§ 1 Geltungsbereich.....	10
§ 2 Anspruch auf Beförderung.....	10
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.....	11
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	11
§ 5 Zuweisen von Fahrzeugen und Plätzen.....	13
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, Entwertung	13
§ 7 Zahlungsmittel	15
§ 8 Ungültige Fahrausweise	16
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE).....	17
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt.....	18
§ 11 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und ggf. daraus resultierenden Anschlussversäumnissen.....	19
§ 12 Beförderung von Sachen.....	19
§ 13 Beförderung von Tieren.....	21
§ 14 Fundsachen.....	21
§ 15 Haftung	22
§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen	22
§ 17 Gerichtsstand.....	22
§ 18 Inkrafttreten	22
Teil II Tarifbestimmungen (TB)	23
1 Allgemeine Bestimmungen	24
1.1 Tarifbereich	24
1.2 Beförderungsvertrag	24
1.3 Fahrausweise.....	24
1.4 Mobile Ticketing	26
1.5 Fahrpreise.....	26
1.6 Vertrieb	26
1.7 Entwertung.....	27
1.8 Sicherung gegen Missbrauch	27
1.9 Verbundgebietüberschreitende Fahrten	28
2 Tarifbestimmungen.....	28
2.1 Einzelfahrkarten	28
2.1.1 Ermäßigung	28
2.1.2 Geltungsbereich und Geltungsdauer.....	28
2.1.3 Fährfahrkarten	29
2.1.4 Einzelfahrkarten für eine Kurzstrecke.....	29
2.2 Tageskarten	31
2.2.1 Ermäßigung	31
2.2.2 Geltungsdauer	31
2.2.3 Geltungsbereich.....	31
2.3 HappyHourTicket	31
2.3.1 Geltungsdauer	31
2.3.2 Geltungsbereich.....	31
2.4 SilvesterTicket.....	31
2.4.1 Geltungsdauer	31
2.4.2 Geltungsbereich.....	32
2.5 Fahrausweise für Fahrräder	32
2.5.1 Geltungsbereich.....	32
2.5.2 Geltungsdauer	32
2.5.3 Besondere Regelung für die Mitnahme von Tandems.....	32

2.6	Wochen- und Monatskarten zum Normaltarif	33
2.6.1	Persönliche Wochen- und Monatskarten.....	33
2.6.1.1	Geltungsdauer.....	33
2.6.1.2	Geltungsbereich	33
2.6.1.3	Zusatznutzen.....	33
2.6.1.4	Fahrradmitnahme.....	33
2.6.2	Monatskarten im Abonnement (ABO).....	34
2.6.2.1	Geltungsdauer.....	34
2.6.2.2	Geltungsbereich	34
2.6.2.3	Zusatznutzen.....	34
2.6.2.4	Fahrradmitnahme.....	34
2.6.3	Jahreskarten	34
2.6.3.1	Geltungsdauer.....	35
2.6.3.2	Geltungsbereich	35
2.6.3.3	Zusatznutzen.....	35
2.6.3.4	Fahrradmitnahme.....	35
2.7	Mobil60-Ticket.....	36
2.7.1	Berechtigte.....	36
2.7.2	Geltungsdauer	36
2.7.3	Geltungsbereich.....	36
2.7.4	Zusatznutzen	36
2.7.5	Fahrradmitnahme.....	36
2.8	JobTicket.....	36
2.9	Wochen- und Monatskarten zum Ermäßigungstarif	36
2.9.1	Berechtigte.....	37
2.9.2	Nachweis der Berechtigung	38
2.9.3	Geltungsdauer	38
2.9.4	Geltungsbereich.....	39
2.9.5	Fahrradmitnahme.....	39
2.9.6	Ermäßigte ABO-Monatskarten und ermäßigte Jahreskarten	39
2.9.6.1	Geltungsdauer.....	39
2.9.6.2	Geltungsbereich	39
2.9.6.3	Fahrradmitnahme.....	39
2.10	VorschulTicket.....	39
2.10.1	Berechtigte	39
2.10.2	Nachweis der Berechtigung	39
2.10.3	Geltungsdauer	40
2.10.4	Geltungsbereich	40
2.11	SchülerTicket	40
2.12	KRASS-FreizeitTicket.....	40
2.12.1	Berechtigte	40
2.12.2	Nachweis der Berechtigung	40
2.12.3	Geltungsdauer	41
2.12.4	Geltungsbereich	41
2.12.5	Mitnahmeregelung.....	41
2.12.6	Ausgabe des Tickets	41
2.13	SemesterTicket	41
2.13.1	Berechtigte	41
2.13.2	Fahrradmitnahme	41
2.13.3	Geltungsdauer	42
2.13.4	Geltungsbereich	42
2.13.5	Beitrag.....	42
2.14	Übergangskarten zur Benutzung der 1.Wagenklasse in Zügen des Nahverkehrs ..	42
2.14.1	Benutzung von Übergangskarten, Entwerten.....	42
2.14.2	Geltungsdauer	42
2.14.3	Ausgabe der Karten.....	42

2.15	Shuttle-Zuschlagskarten.....	43
2.15.1	Benutzung	43
2.15.2	Geltungsdauer, Entwerten	43
2.15.3	Ausgabe der Karten.....	43
2.16	Citybus-L124-Ticket	43
2.16.1	Geltungsdauer, Entwertung	43
2.16.2	Geltungsbereich	44
2.17	Komfortzuschlag für fahrplanlose Rufbus-Verkehre	44
2.17.1	Benutzung	44
2.17.2	Ausgabe der Karten, Geltungsdauer.....	44
2.17.3	Preis	44
2.18	Sonderangebote.....	44
2.18.1	HotelTicket	45
2.18.1.1	Geltungsdauer.....	45
2.18.1.2	Geltungsbereich	45
2.18.1.3	Fahrpreisanteil	45
2.18.2	TheaterTicket.....	45
2.18.2.1	Geltungsdauer.....	45
2.18.2.2	Geltungsbereich	46
2.18.2.3	Fahrpreisanteil	46
2.18.3	City-Ticket	46
2.18.3.1	Geltungsdauer.....	46
2.18.3.2	Geltungsbereich	46
2.18.3.3	Ticket	46
2.18.3.4	Fahrpreisanteil	46
2.18.4	RostockCards	46
2.18.4.1	Geltungsdauer.....	47
2.18.4.2	Geltungsbereich	47
2.18.4.3	Fahrpreisanteil	47
3	Schwerbehinderte Menschen.....	47
4	Mitnahme von Sachen und Tieren	48
4.1	Sachen.....	48
4.2	Tiere.....	48
5	Beförderung von Polizisten in Uniform	48
Anlagen	49
Anlage 1	Beförderungsentgelte	50
Anlage 2	Kalkulation des Fahrpreisanteils von KombiTickets	55
Teil III	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Abonnement (ABO)	56
A.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Monatskarten-ABO	57
B.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das ABO-Online.....	60
C.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Jahreskarten	63
D.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Mobil60-Ticket im Abonnement-Verfahren (ABO).....	65
E.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das SchülerTicket Rostock.....	68
F.	Allgemeine Bedingungen für das JobTicket.....	71
G.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Abonnement „Warnow-Pass-Mobil“	74
Teil IV	Besondere Bestimmungen.....	77
A.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Nutzung von Mobilien Tickets über das MobileTicketing-System der VVW GmbH	78
B.	Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des unternehmensübergreifenden Tarifangebotes „AzubiTicket MV“	85

Vorwort

Der Tarif des Verkehrsverbundes Warnow enthält die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und den Verbundtarif der im Verkehrsverbund Warnow (VVW) zusammengeschlossenen Unternehmen innerhalb der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und des Landkreises Rostock. Er gilt für die Beförderung von Personen sowie für die Mitnahme von Sachen und Tieren in den Verkehrsmitteln von:

(Unternehmen)	(Unternehmensanschrift)	(Betreibende Verkehrsmittel)
Rostocker Straßenbahn AG (RSAG)	Rostocker Straßenbahn AG Hamburger Straße 115 18069 Rostock www.rsag-online.de	Straßenbahn, Stadtomnibusse, Fähre
DB Regio AG (DB Regio)	DB Regio AG Babelsberger Straße 18, 14473 Potsdam www.bahn.de/mecklenburg-vorpommern	Züge (RB, RE, S-Bahn)
Weißer Flotte GmbH (WF)	Weißer Flotte GmbH Fährstraße 16, 18439 Stralsund www.weisse-flotte.de	Fähre
Rebus – Regionalbus Rostock GmbH (rebus)	Regionalbus Rostock GmbH Parumer Weg 35 18273 Güstrow www.rebus.de	Stadt- und Regionalomnibusse
Mecklenburgische Bäderbahn Molli GmbH (MBB)	Mecklenburgische Bäderbahn Molli GmbH Fritz Reuter Straße 1 18225 Kühlungsborn www.molli-bahn.de	Züge (Historische Dampf-Eisenbahn)
Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)	ODEG - Ostdeutsche Eisenbahn GmbH Bahnhof 1 19370 Parchim www.odeg.de	Züge (RE)

Soweit in diesem Tarif nichts Besonderes festgelegt ist, gelten für die Personenbeförderung

- für Fahrten mit Zügen des Nahverkehrs innerhalb des Verbundgebietes grundsätzlich die Bestimmungen des Verbundtarifes.

Ausnahmen:

- BahnCard 100 der DB AG
- Zeitkarten des Fernverkehrs der DB AG

Die Ausnahmen beschränken sich ausschließlich auf Züge des Nahverkehrs der DB und der ODEG. Ein Umsteigen auf andere Verkehrsmittel ist nicht zugelassen.

- in Zügen der MBB die Tarifbestimmungen (Einzel- und Tageskarten) und Beförderungsbedingungen der MBB.

Teil I

Gemeinsame Beförderungsbedingungen (GBB)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen (GBB) gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den nachfolgend aufgeführten Strecken und Linien der Unternehmen, die den Tarif des VVW anwenden.

Dazu gehören:

Rostocker Straßenbahn AG **RSAG**
mit allen öffentlichen Straßenbahn- und Stadtomnibuslinien
sowie mit der öffentlichen Fährverbindung über die Warnow,

DB Regio AG **DB Regio**
mit den Zügen der DB Regio AG (RE, RB, S) - nachfolgend Züge des
Nahverkehrs genannt -,

Weißer Flotte GmbH Stralsund **WF**
mit der öffentlichen Fährverbindung über die Warnow,

rebus Regionalbus Rostock GmbH **rebus**
mit den öffentlichen Regionalbuslinien sowie den Stadtbuslinien
in Güstrow und Bützow ,

Mecklenburgische Bäderbahn Molli GmbH **MBB**
mit den öffentlichen Zügen – nachfolgend Molli genannt –
unter Beachtung des § 6 (1),

sowie

Ostdeutsche Eisenbahn GmbH **ODEG**
mit den Zügen der ODEG im Verbundgebiet.

(2) Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das für die benutzte Linie die Genehmigung hat. Im Auftragsverkehr ist der Auftraggeber Vertragspartner.

Der Beförderungsvertrag tritt mit dem Einsteigen in das Verkehrsmittel in Kraft.

(3) Die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit

1. nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und des Allgemeinen Eisenbahngesetzes [AEG]) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VOAllgBefBed] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist,
2. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
3. die Beförderung mit den regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln möglich ist,
4. die Beförderung nicht durch Umstände behindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden können und denen sie auch nicht abhelfen konnten und
5. der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis vorweisen kann.

Sachen werden nur nach Maßgabe des § 12 und Tiere nur nach Maßgabe des § 13 dieser GBB befördert.

(2) Kinder in Kinderwagen werden nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson befördert. Für die Mitnahme von schwerbehinderten Menschen mit Rollstühlen und von Kinderwagen sind die Beschaffenheit und die Besetzung des Fahrzeugs maßgebend. Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim Verkehrs- oder Betriebspersonal (in der Folge „Personal“ genannt).

Personal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle vom Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Belästigung oder eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen und können von den Anlagen und Einrichtungen des Verkehrsunternehmens verwiesen werden.

Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, können insbesondere ausgeschlossen werden

1. Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,
5. verschmutzte und übelriechende Personen.

(2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der gesamten Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

(3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Personal.

(4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen und sonstige Absperrvorrichtungen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder herausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,

5. ein als besetzt gekennzeichnetes oder nicht zur Benutzung freigegebenes Fahrzeug zu betreten,
6. sich über die äußere Begrenzung des Fahrzeugs hinauszulehnen oder sich darauf aufzuhalten,
7. sich auf den Bühnen der Wagen des Molli aufzuhalten, wenn die Bühnengitter nicht geschlossen sind. Kinder dürfen sich nur unter Aufsicht und in Begleitung Erwachsener auf der Bühne aufhalten; der Aufenthalt auf der Bühne geschieht auf eigene Gefahr,
8. brennende Gegenstände aus dem Zug zu werfen,
9. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege, z. B. durch sperrige Gegenstände, zu beeinträchtigen,
10. den besonderen Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren,
11. in Fahrzeugen oder Abteilen und unterirdischen Bahnsteiganlagen sowie anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen,
12. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern zu benutzen (gilt auch für Mobiltelefone und Smartphones), wenn andere Fahrgäste dadurch belästigt werden,
13. in Fahrzeugen, auf Bahn- und Fähranlagen Fahrräder, Pedelecs/E-Bikes, Segways, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
14. in allen Verkehrsmitteln der Verzehr von Speiseeis, in Bussen und Straßenbahnen sowie auf den Fähren der Verzehr von Speisen und Getränken,
15. ohne Erlaubnis zu musizieren,
16. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
17. zu betteln,
18. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen Druckschriften zu verteilen oder Propaganda zu betreiben.

Vom Personal oder durch örtliche Anweisung kann das Essen und Trinken untersagt werden.

(3) Die Fahrgäste dürfen das Fahrzeug nur an den Haltestellen betreten oder verlassen; Ausnahmen bedürfen der Weisung bzw. der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Ein- und Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten und Verlassen des Fahrzeugs zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Fahrzeuginnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.

Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Auf Bitte des Fahrgastes kann dieser grundsätzlich im Linienverkehr mit Bussen täglich zwischen 20.00 Uhr und 4.00 Uhr einen Halt auch zwischen den Haltestellen veranlassen, wenn der Haltewunsch spätestens an der letzten vor dem Ausstiegsziel liegenden Haltestelle dem Fahrer mitgeteilt wird. Ein Ausstieg ist nur an der vorderen Tür (Ausnahme: Kinderwagen, Rollstuhlfahrer usw.) möglich.

Ob ein außerplanmäßiger Halt im Einzelfall ermöglicht werden kann, liegt im Ermessen des Personals. Der Fahrpreis wird so bemessen, als würde der Fahrgast an der nächstfolgenden regulären Haltestelle aussteigen.

(5) Der Kunde hat dem Fahrpersonal seinen Haltewunsch durch rechtzeitiges Betätigen der STOP-Taste anzuzeigen.

(6) Die Beaufsichtigung der Kinder obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften im Linienverkehr mit Personenkraftwagen Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

(7) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(8) Bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten haben das Personal sowie Beauftragte die Rechte nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 und 3 StPO die Personalien festzustellen und, wenn diese verweigert werden, die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

(9) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen kann ein Reinigungsentgelt in Höhe von 20,00 € erhoben werden. Weitergehende Ansprüche sowie eine strafrechtliche Verfolgung bleiben unberührt. Bei Annahmungen des Betrages durch das Verkehrsunternehmen wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € fällig.

(10) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Fahrzeug- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens (§ 1 Abs. 2) zu richten.

(11) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Strafverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 30,00 € zu zahlen. Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200,00 €. Gleiches gilt für die missbräuchliche Auslösung eines Rauchmelders im Zug (insbesondere durch unerlaubtes Rauchen auf der Toilette), wenn es hierdurch zu einer Notbremsung oder einem außerplanmäßigen Halt des Zuges kommt. Dem Reisenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(12) Bei Verstoß gegen das Rauchverbot (Absatz 2, Nr. 11) wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

§ 5 Zuweisen von Fahrzeugen und Plätzen

(1) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Fahrzeuge verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze anzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

(3) Das Einsteigen in Busse der Regionallinien wird generell nur an der vorderen Tür beim Fahrpersonal zugelassen. In den Bussen der RSAG erfolgt ab 20:00 Uhr der Einstieg nur an der vorderen Tür beim Fahrpersonal. Der Fahrausweis ist dem Fahrpersonal unaufgefordert vorzuzeigen. Ist kein Fahrausweis vorhanden, ist dies dem Fahrpersonal beim Einstieg anzuzeigen. Der Fahrausweis ist sofort am Automaten im Bus zu lösen.

(4) Die Unternehmen bieten auf einigen Linien alternative Bedienungsformen an. Diese Linien sind in den Aushängen und Fahrplänen besonders gekennzeichnet.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, Entwertung

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise des VVW werden im Namen und für

Rechnung der in § 1 (1) aufgeführten Verkehrsunternehmen verkauft. Die gemeinsamen Fahrausweise gelten auf allen in den Verbundtarif einbezogenen Strecken und Linien.

Zusätzlich zu den VVW-eigenen Fahrausweisen wird im Verkehrsverbund Warnow das landesweite „AzubiTicket MV“ anerkannt. Es gelten hierfür die „Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des unternehmensübergreifenden Tarifangebots „AzubiTicket MV““ in der jeweils gültigen Fassung (s. Teil IV, B oder unter www.azubiticket-mv.de).

In den Zügen der MBB gelten nur die Zeitkarten (Wochen- und Monatskarten) des VVW – Übertragbarkeit und Mitnahmeregelungen sind hier ausgeschlossen -, ansonsten sind die Beförderungsentgelte der MBB zu entrichten.

Auf der Buslinie 127 der rebus GmbH gelten ausschließlich VVW-Fahrausweise in Verbindung mit Shuttle-Zuschlagskarten (s. TB, Teil II, 2.15).

Ausschließlich auf der Buslinie 124 der rebus GmbH gelten neben den VVW-Fahrausweisen die Sonderfahrkarten „Citybus-L124-Tickets“ (s. TB, Teil II, 2.16).

Die Nutzung der Rufbus-Verkehre ist ausschließlich mit einem gültigen Fahrausweis sowie bei Fahrplanlosen Rufbus-Verkehren mit der Zahlung eines Komfort-Zuschlags (s. TB, Teil II, 2.17) je Person und je Fahrt erlaubt.

Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen.

(2) Der Fahrgast hat den Fahrausweis vor Antritt der Fahrt im Vorverkauf an Fahrausweisverkaufsstellen oder -automaten zu erwerben bzw. sofort beim Betreten des Fahrzeuges den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

Nutzt der Fahrgast die örtlich vorhandenen Vorverkaufsmöglichkeiten (Verkaufsstelle, Automat) nicht, können in mit Personal besetzten Zügen des Nahverkehrs – außer S-Bahn-Linien 1, 2 und 3 – Fahrausweise gegen Bezahlung eines Aufschlages ausgegeben werden, wenn der Fahrgast sich unverzüglich und unaufgefordert bei Antritt der Fahrt beim Personal meldet. Die Höhe des Aufschlages beträgt 10 % des Fahrpreises, jedoch mindestens 2,00 € und höchstens 10,00 €. Bei Funktionsuntüchtigkeit der Fahrausweisautomaten und Entwerter der DB AG außerhalb der Hansestadt Rostock hat sich der Fahrgast zwecks Erwerb eines Fahrausweises bzw. zum Entwerten des Fahrausweises unverzüglich und unaufgefordert an das Personal zu wenden. Im Bereich der S-Bahn-Linien 1, 2 und 3 sind Fahrausweise grundsätzlich vor Antritt der Fahrt zu erwerben und zu entwerten.

In den Bussen und Straßenbahnen der RSAG werden an Automaten Einzelfahr-, Tages- und Fahrradkarten verkauft.

Bei Funktionsuntüchtigkeit der Fahrausweisautomaten der RSAG in den Fahrzeugen hat sich der Fahrgast unmittelbar nach Feststellung der Störung beim Fahrpersonal zu melden. Der Fahrgast ist verpflichtet sich an der nächstmöglichen Haltestelle einen Fahrausweis zu beschaffen.

In den Regional- und Stadtbussen von rebus können Fahrausweise beim Personal erworben werden. Inhaber von Wochen- und Monatskarten sind verpflichtet, ihren Fahrausweis dem Personal beim Einsteigen unaufgefordert vorzuzeigen.

Die Personale der Fähren Warnemünde (WF) und Rostock (RSAG/antaris) verkaufen Fahrausweise eines ausgewählten Sortimentes.

Fahrausweise können auch in elektronischer Form als Mobile Tickets des MobileTicketing-Systems der VVW GmbH sowie des DB Navigators über mobile Endgeräte ausgegeben werden. Es gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Nutzung von Mobile Tickets über das MobileTicketing-System der VVW GmbH gemäß Teil IV, A

sowie die geltenden „Besondere Bedingungen für den Online- und Mobileverkauf von Verkehrsverbund-Fahrkarten“ der DB AG¹.

(3) Einzelfahr-, Tages- und Fahrradkarten, die in Kundenzentren oder an stationären Automaten erworben worden sind, werden zur Fahrt erst durch die Entwertung gültig. Sie sind

- auf den Bahnhöfen und den Fähranlegern der WF vor Antritt der Fahrt,
- in den übrigen Verkehrsmitteln sofort bei Betreten des Fahrzeugs

mittels Entwerter von den Fahrgästen selbst zu entwerten.

Fahrausweise, die in Fahrzeugen durch Personal oder an Automaten ausgegeben werden, sind bereits entwertet und nur für die sofortige Fahrt gültig.

Besteht an den Haltestellen und/oder in den Fahrzeugen keine Möglichkeit der Entwertung (kein oder defekter Entwerter), so ist der Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert nach Betreten des Fahrzeugs dem Personal zur Entwertung auszuhändigen. Sind die Fahrzeuge nicht mit Personal besetzt, das die Entwertung vornehmen kann, ist der Fahrausweis beim anschließenden Umsteigen oder Übergang auf ein anderes Verkehrsmittel zu entwerten.

Der Fahrgast hat sich von der Richtigkeit des Fahrausweises für die vorgesehene Fahrt und der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.

(4) Will der Inhaber eines VVW-Fahrausweises über den örtlichen Geltungsbereich seines Fahrausweises hinausfahren, so kann er für die Weiterfahrt einen zusätzlichen Fahrausweis mit ergänzendem Geltungsbereich (hier Anschlussfahrkarte genannt) nutzen.

Die Anschlussfahrkarte ist vor Zustieg, spätestens an der letzten Haltestelle des Geltungsbereiches seines Fahrausweises zu entwerten.

Besteht keine Möglichkeit der Entwertung gilt § 6, Abs. 3.

Bei Fahrten mit Zügen des Nahverkehrs ist die Anschlussfahrkarte vor dem Einsteigen zu entwerten. Während der Kontrolle sind der VVW-Fahrausweis und die Anschlussfahrkarte zusammen vorzuzeigen.

(5) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen. Fahrausweise und sonstige Karten sind nach Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des Fahrzeugs oder des Bahnsteigs einschließlich der Zu- und Abgänge aufzubewahren.

(6) Kommt ein Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 und 5 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

(7) Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich gegenüber dem Personal vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden.

Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Für das Fahrpersonal besteht keine Verpflichtung mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.

¹ Einsehbar unter:

https://www.bahn.de/p/view/home/agb/agb.shtml?dbkanal_007=L01_S01_D001_KIN0001_footer-agb_LZ01 (Stand: 03.05.2019)

(2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 10,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Das Wechselgeld kann binnen 3 Monate unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abgeholt werden. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, besteht kein Anspruch auf Weiterbeförderung.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

(4) An Fahrkartenautomaten ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. Beanstandungen sind umgehend gemäß Aushang an den Automaten bei der dort angegebenen Rufnummer oder beim Fahrpersonal vorzubringen.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder den Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrausweise,

1. die nicht entwertet sind,
2. die nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt bzw. unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt bzw. unterschrieben werden,
3. die unerlaubt laminiert oder eingeschweißt wurden, zerrissen, zerschnitten oder sonst beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr ordnungsgemäß geprüft werden können,
4. die eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
5. die von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. die zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. die wegen Ablauf der Geltungsdauer (einschl. Tarifänderung) oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. die ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden oder
9. die mehrfach entwertet worden sind,
10. die systemseitig gesperrt sind.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Berechtigungsnachweis gilt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Berechtigungsnachweis nicht auf Verlangen vorgezeigt wird. Aus diesem Grund eingezogene Fahrausweise werden bei Nachweis der Berechtigung innerhalb von einer Woche nach Feststellung zurückgegeben.

(3) In den Zügen der DB Regio AG eingezogene Zeitfahrausweise können gemäß der auf der Fahrpreisnacherhebung angegebenen Kontaktdaten angefragt bzw. zurückgefordert werden. Einspruchsstelle Frankfurt: DB Vertrieb GmbH, Fahrpreisnacherhebung, Düsseldorfer Str. 15-17, 2.OG, 60329 Frankfurt am Main, Telefon: 07221 9235-1000 (Montag bis Freitag: 8 bis 20 Uhr, Samstag: 9 bis 17 Uhr) Weitere Informationen und Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter: www.db-fahrpreisnacherhebung.de

(4) Beförderungsentgelt für eingezogene Fahrausweise wird grundsätzlich nicht erstattet. Wird ein Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, zahlt das Verkehrsunternehmen die dem Fahrgast zur Benutzung der Verkehrsmittel nachgewiesenen Mehrkosten in angemessener Höhe. Weitere Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust und Verdienstausschlag, sind ausgeschlossen. Der unrechtmäßig eingezogene Fahrausweis wird zurückgegeben, sofern er noch für weitere Fahrten verwendet werden kann.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
1. für sich oder – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgeführte Fahrräder bzw. Sachen gemäß § 12 und/oder mitgeführte Tiere gemäß § 13 keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei der Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ,
 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 5. keinen Nachweis der Ermäßigungsberechtigung vorzeigen kann,
 6. bei Kontrollen in Zügen der DB Regio AG oder der ODEG ohne Fahrausweis angetroffen wird, ohne dass der Prüfer selbst durch Augenschein oder Störungsmeldung der Einsatzstelle eine Störung am Automaten oder Entwerter festgestellt hat.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal, sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 € erhoben.

(4) Das erhöhte Beförderungsentgelt wird für die zurückgelegte Strecke erhoben, es ist an das zuständige Personal zu entrichten. Über den gezahlten Betrag wird eine Quittung ausgestellt. Ist der Fahrgast nicht bereit oder nicht in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung. Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes ist kein Fahrausweis für die Weiterfahrt. Für die Weiterfahrt ist ein nach den Tarifbestimmungen gültiger Fahrausweis erforderlich.

(5) Weist ein Fahrgast innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage des Fahrausweises bzw. der Ermäßigungsberechtigung nach, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen nicht übertragbaren Zeitfahrausweises und/oder einer gültigen Ermäßigungsberechtigung war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle von Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 auf 7,00 €. Soweit § 12 Absatz 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt. Für Inhaber von Abonnement- und Jahresfahrausweisen gelten im Übrigen die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(6) Muss das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß Abs. 2 nach Ablauf einer Woche von dem Verkehrsunternehmen angemahnt werden, wird neben dem erhöhten Beförderungsentgelt eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.

Bei Versäumung der Frist gemäß Abs. 4 zur Vorlage des gültigen, nicht übertragbaren Zeitfahrausweises und/oder Bezahlung des ermäßigten erhöhten Beförderungsentgeltes wird neben dem erhöhten Beförderungsentgelt von 60,00 € eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.

(7) Der Fahrgast ist bei der Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben. Personen ohne gültigen Fahrausweis, die die

Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes und die Angaben zur Person verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt genutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Für Einzelfahrkarten sowie für Tages- und Gruppen-Tageskarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet, es sei denn, das Verkehrsunternehmen hat die Nichtnutzung zu vertreten.

(3) Wird ein Zeitfahrausweis (Wochen-, Monatskarten) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises anteilig erstattet. Je Geltungstag wird von dem für den Zeitfahrausweis entrichteten Beförderungsentgelt das Entgelt für 2 Einzelfahrten abgezogen.

Für die Festlegung des Zeitpunktes bis zu dem Einzelfahrten als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung des Zeitfahrausweises oder das Datum des Poststempels der Übersendung des Zeitfahrausweises mit der Post maßgeblich.

Ein früherer Zeitpunkt bei nicht übertragbaren Zeitfahrausweisen kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit mit Ausgehunfähigkeit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

Bei Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine Einzelfahrt zum Normaltarif zugrunde gelegt.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 und 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen, bei dem der Fahrausweis gekauft wurde.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag wird je Bearbeitungsfall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Die Bearbeitungsgebühr und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wurde, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

(6) Für Zeitfahrausweise, die vor dem 1. Geltungstag zurückgegeben bzw. umgetauscht werden, wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben.

(7) Ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgeltes besteht nicht bei berechtigtem Ausschluss von der Beförderung und für in Verlust geratene Fahrausweise.

(8) Im Zusammenhang mit einem Tarifwechsel können Einzelfahr- und Tageskarten sowie Abschnitte der 4er-Karte zum abgelaufenen Tarif bis zum letzten Kalendertag des Monats, der dem Tarifwechsel folgt, genutzt werden. Danach werden Einzel- und Tageskarten gegen Zuzahlung des Differenzbetrages umgetauscht. Im Falle des Umtausches von Abschnitten der 4er-Karte wird deren Wert auf einen Fahrschein zum neuen Tarif angerechnet.

(9) Die Regelungen des § 11 für den Schienenpersonennahverkehr bleiben unberührt.

(10) Eine Erstattung und eine Rücknahme von Mobilien Tickets sind ausgeschlossen. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Nutzung von Mobilien Tickets über das MobileTicketing-System der VVW GmbH (Teil IV, A) sowie die geltenden „Besondere Bedingungen für den Online- und Mobileverkauf von Verkehrsverbund-Fahrkarten“ der DB AG².

§ 11 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und ggf. daraus resultierenden Anschlussversäumnissen

(1) Grundlage der Fahrgastrechte sind die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr und die Regelungen der §§ 1, 7 und 8 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO).

(2) Im Verkehrsverbund Warnow finden die entsprechenden Regelungen der jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen Anwendung.

Die Vorschriften zu den Fahrgastrechten gelten nicht für die Beförderung mit anderen schienengebundenen Verkehrsmitteln (zum Beispiel Straßenbahnen) und anderen Verkehrsmitteln (zum Beispiel Omnibusse und Fähren).

Berechtigter Fahrgast zur Fahrt mit verschiedenen Verkehrsmitteln, werden die Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen bzw. geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

(3) Macht der Fahrgast von seinen Fahrgastrechten Gebrauch, kann er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Erstattung oder eine Entschädigung verlangen.

§ 12 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen, die sich zur Mitnahme eignen, werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sachen andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden.

Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

(2) Fahrräder, Segways, Pedelecs/E-Bikes sind nur in den dafür gekennzeichneten Fahrzeugen an den vorgesehenen Plätzen und nur bis zu der ggf. am Fahrzeug angeschriebenen Höchstanzahl unterzubringen. Sie können nur mitgenommen werden, wenn die Beschaffenheit und die Besetzung des Fahrzeugs dies zulassen.

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad (dazu zählen auch fahrradähnliche Roller), ein Segway oder ein Pedelec/E-Bike mitnehmen. Als Fahrrad gelten herkömmliche einsitzige Zweiräder. Fahrräder mit einer Radgröße von mehr als 12 Zoll sind entgeltpflichtig.

Zusammengeklappte Fahrräder und zusammengeklappte E-Tretroller (ohne Sitz) gelten als Traglast. Bei der MBB hiervon abweichend gelten Fahrräder und E-Tretroller nur als Traglast, sofern diese zusammengeklappt und in Transporttaschen verstaut sind. Die Beförderung von Klappfahrrädern und E-Tretroller, die nicht zusammengeklappt mitgenommen werden, ist entgeltpflichtig.

² Einsehbar unter:

https://www.bahn.de/p/view/home/agb/agb.shtml?dbkanal_007=L01_S01_D001_KIN0001_footer-agb_LZ01 (Stand: 03.05.2019)

Die Beförderung von Tandems ist nur auf den Fähren zugelassen.

In den Zügen des Nahverkehrs der DB wird für schwerbehinderte Menschen (Blinde mit Begleitperson § 145 Absatz 1, Punkt 1 SGB IX sowie Personen gemäß § 146 Absätze 1 und 2 SGB IX) die Mitnahme von Tandems gemäß Teil II Punkt 2.5.3 zugelassen.

Dreirädrige Fahrräder (außer zugelassene orthopädische Hilfsmittel), Fortbewegungsmittel mit Verbrennungsmotoren und elektronische Mobilitätshilfen mit Sitz, für die ein Führerschein erforderlich ist (E-Mofa, S-Pedelec) sowie Lastfahrräder bzw. Anhänger zum Lastentransport sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Fahrradanhänger zur Beförderung von Kindern werden nur mitgenommen, wenn sie nicht mit dem Fahrrad verbunden sind.

Das Betätigen von Einstiegsrampen ist nur dem Fahrpersonal gestattet.

(3) Grundsätzlich sind für die Mitnahme von E-Scootern in Bussen, Bahnen und Fähren die Beschaffenheit und der Besetzungsgrad des Fahrzeugs maßgebend.

E-Scooter werden in Bussen, Straßenbahnen und Bahnen nur mitgenommen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) In den Fahrzeugen muss ein normgerechter Rollstuhlplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr.107 mit Rückhalte- und Sicherheitseinrichtungen vorhanden sein.
Die Aufstellfläche muss mind. 2000 mm betragen. Mit einem entsprechenden Symbol wird darauf hingewiesen.
- b) Der E-Scooter muss für die Mitnahme im ÖPNV geeignet sein. Hierfür muss der Hersteller des E-Scooters in der Bedienungsanleitung ausdrücklich eine Freigabe zur Mitnahme des E-Scooters mit aufsitzender Person bestätigen. Der E-Scooter ist mit einem entsprechenden Symbol zu kennzeichnen.
Anforderungen an den E-Scooter: maximale Gesamtlänge von 1200 mm, 4-rädriges einsitziges Fahrzeug, Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung) von maximal 300 kg, Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehnfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrbremsung bzw. 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt, Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammen wirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse), ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen, Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus.
- c) E-Scooter-Nutzer und -Nutzerinnen müssen in der Lage sein, selbständig rückwärts in das Fahrzeug einfahren zu können, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehnfläche des Rollstuhlstellplatzes vorzunehmen und die Ausfahrt aus dem Fahrzeug bewerkstelligen zu können. Sie müssen sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „G“ oder „aG“ oder Vorlage einer Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse sowie Nachweis einer Schulung zum selbstständigen Ein- und Ausfahren, ausgestellt durch ein Verkehrsunternehmen,) als auch zum Nachweis der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters erforderlichen Unterlagen (Bedienungsanleitung des Herstellers) mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.

Eine Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (z. B. mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen) belegt ist.

Erweiterte Mitnahmeregelungen, die über den Erlass der Bundesländer vom 15.03.2017 hinausgehen, sind zulässig. Die Entscheidung darüber trifft jedes Verbundunternehmen eigenständig. Der Fahrgast hat sich vor Antritt der Fahrt zu informieren.

(4) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.

Im Zweifelsfall trifft das Personal die Entscheidung.

(5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können.

Bei Schäden, die durch mitgeführte Sachen grob fahrlässig verursacht werden, haftet der Verursacher.

(6) Entsprechend den Möglichkeiten sollen vorrangig schwerbehinderte Menschen in Rollstühlen und Kinder in Kinderwagen mitgenommen werden.
Eine Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Personal.

Fahrgäste mit Rollstühlen oder Kinderwagen sollen an den mit den Symbolen versehenen Türen einsteigen und die gekennzeichneten Plätze im Fahrzeuginnern nutzen.

§ 13 Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 und 5 entsprechend anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. In den Verkehrsmitteln sind Hunde stets kurz an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (HundehVO M-V) über das Führen und Halten von Hunden.

(3) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese stets zur Beförderung zugelassen.

(4) Sonstige kleine Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlungen werden Reinigungskosten nach § 4 Absatz 8 erhoben.

§ 14 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Personal abzuliefern.

Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens, in dessen Betriebsanlagen oder Fahrzeugen die Sachen gefunden wurden, gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben.

Für verloren gegangene Sachen wird bis zur Ablieferung an das Personal/Fundbüro gegenüber dem Verlierer keine Haftung übernommen.

Die sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Personal ist zulässig, wenn er sich zweifelsfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Fundsache schriftlich zu bestätigen.

Für die Aufbewahrung und Verwaltung von Fundsachen gelten die Bestimmungen der Verkehrsunternehmen.

§ 15 Haftung

Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Die Unternehmen haften nicht für Schäden, die durch mitgeführte Sachen oder Tiere verursacht werden. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Bei einem vom Unternehmen verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

Hinsichtlich der Beförderung von Reisegepäck gilt bzgl. der Haftung bei der Eisenbahn Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1371/2007.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten haben. Für die Fahrplanangaben an den Haltestellen sowie für Auskünfte des Personals haften die Verkehrsunternehmen entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

Der Anspruch auf Beförderung gilt auch dann als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.

Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

Bei der MBB Molli GmbH gelten ausschließlich die Regelungen entsprechend §16 Beförderungsbedingungen im Tarif der MBB.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

§ 18 Inkrafttreten

Die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen treten am **01.02.2021** in Kraft.

Teil II

Tarifbestimmungen (TB)

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Tarifbereich

Der Verbundtarif gilt in den Verkehrsmitteln der Unternehmen Rostocker Straßenbahn AG, DB Regio AG, Weiße Flotte GmbH, rebus Regionalbus Rostock GmbH, Ostdeutschen Eisenbahn GmbH und der Mecklenburgischen Bäderbahn Molli GmbH (unter Beachtung der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen § 6 (1)) in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und im Landkreis Rostock.

Eine Übersicht des Linien- und Haltestellennetzes sowie die Einteilung der Tarifzonen enthält der Liniennetz- und Tarifzonenplan.

1.2 Beförderungsvertrag

Mit dem Erwerb des Fahrausweises erkennt der Fahrgast

- die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen,
- die Tarifbestimmungen und
- die öffentlich bekannt gemachten Fahrpreise

des VVW in ihrer jeweils gültigen Fassung als Inhalt des Beförderungsvertrages an.

Mit Betreten des Verkehrsmittels bzw. des Bahnsteigs tritt der Beförderungsvertrag in Kraft.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert.

1.3 Fahrausweise

Entsprechend den Grundsätzen dieses Tarifs werden ausgegeben:

○ Einzelfahrausweise

- * Einzelfahrkarten zum Normaltarif
- * Einzelfahrkarten zum Ermäßigungstarif
- * Einzelfahrkarten für Kurzstrecken
- * Fährfahrkarten zum Normaltarif
- * Fährfahrkarten zum Ermäßigungstarif
- * 4er-Karten zum Normaltarif

○ Tageskarten

- * Tageskarten zum Normaltarif
- * Tageskarten zum Ermäßigungstarif
- * Familien-Tageskarten
- * Gruppen-Tageskarten

○ HappyHourTicket

○ SilvesterTicket

○ Shuttle-Zuschlagskarten

- * Shuttle-Zuschlagskarte
- * Shuttle-Zuschlagskarte ermäßigt

○ Citybus-L124-Tickets

- * Citybus-L124-Ticket

- * Citybus-L124-Ticket ermäßigt

○ **Fahrausweise für Fahrräder**

- * Fahrradkarten (Zone Rostock, Güstrow oder Bützow oder Bad Doberan, Gesamtnetz VVW)
- * Fahrradkarte Fähre
- * Fahrrad-Tageskarten (Zone Rostock, Gesamtnetz VVW)
- * Fahrrad-Monatskarten (Zone Rostock, Gesamtnetz VVW)

○ **Wochenkarten**

- * Wochenkarten zum Normaltarif
- * Wochenkarten zum Ermäßigungstarif

○ **Monatskarten**

- * Monatskarten zum Normaltarif
- * Monatskarten zum Ermäßigungstarif

- * VorschulTicket (Zone Rostock)

- * KRASS-FreizeitTicket (Gesamtnetz VVW)

○ **Monatskarten im Abonnement (ABO)**

Normaltarif

- * Monatskarten
- * Monatskarten *plus*
- * Warnow-Pass-Mobil (Zone Rostock)

- * Mobil60-Ticket (Gesamtnetz VVW)
- * Mobil60-PartnerTicket (Gesamtnetz VVW)

- * JobTickets

Ermäßigungstarif

- * Monatskarten zum Ermäßigungstarif

- * SchülerTicket (Zone Rostock)
bzw.
Kostenfreies SchülerTicket (Zone Rostock)

- * JobTickets zum Ermäßigungstarif

○ **Jahreskarten**

Normaltarif

- * Jahreskarten
- * Jahreskarten *plus*

- * Jahreskarte Mobil60 (Gesamtnetz VVW)
- * Jahreskarte Mobil60-PartnerTicket (Gesamtnetz VVW)

Ermäßigungstarif

- * Jahreskarten zum Ermäßigungstarif

Die vorgenannten Fahrausweise berechtigen in Zügen des Nahverkehrs zur Fahrt in der 2. Wagenklasse.

○ Übergangskarten zur Benutzung der 1.Wagenklasse in Zügen des Nahverkehrs

Zum ein- bzw. mehrmaligen Übergang in die 1. Wagenklasse berechtigen folgende Fahrausweise:

- * Einzel-Übergangskarten zum Normaltarif
- * Einzel-Übergangskarten zum Ermäßigungstarif
- * Wochen-Übergangskarten zum Normaltarif
- * Monats-Übergangskarten zum Normaltarif

1.4 Mobile Ticketing

Einzel-, Mehrfahrten-, Tages-, Fähr- und Fahrradkarten sowie HappyHour-, Silvester- und ausgewählte Sondertickets können auch in elektronischer Form als Mobile Tickets über mobile Endgeräte ausgegeben werden. Es gelten zusätzlich die AGB für den Verkauf und die Nutzung von Mobilten Tickets über das MobileTicketing-System der VVW GmbH (s. Teil IV, A) sowie die geltenden „Besondere Bedingungen für den Online- und Mobileverkauf von Verkehrsverbund-Fahrkarten“ der DB AG³.

1.5 Fahrpreise

Die Höhe des Fahrpreises richtet sich nach der Anzahl der befahrenen Zonen. Eine aufgrund des Verkehrsweges mehrfach befahrene Zone zählt für die Preisberechnung nur einfach. Die befahrenen Zonen müssen aneinandergrenzen.

Abweichend von den vorgenannten Regelungen gilt für Fahrten

- innerhalb der Hansestadt Rostock
ausschließlich der Preis für die Zone Rostock
- innerhalb des gesamten Verbundgebietes
ab 8 Zonen der Preis für das Gesamtnetz VVW,
- mit den Fähren über die Warnow bei Einzelfahrten der Fährtarif
- innerhalb der Städte Güstrow oder Bützow oder Bad Doberan
ausschließlich der Stadttarif Güstrow oder Bützow oder Bad Doberan.

Für **kombinierte Fahrten Region/Hansestadt Rostock** oder umgekehrt ist zu den befahrenen Regionalzonen für die Zone Rostock eine Zone hinzu zu zählen.

Die Übersicht der Fahrpreise enthält die **Anlage 1**.

1.6 Vertrieb

Fahrausweise werden ausgegeben

- in den unternehmenseigenen Kundenzentren,
- durch die Personale in den mit Personal besetzten Zügen des Nahverkehrs,
- durch die Fahrpersonale in den Bussen von rebus,
- durch das Fährpersonal,
- an besonders gekennzeichneten Verkaufsstellen im Auftrag der beteiligten Unternehmen (Agenturen),

³ Einsehbar unter:

https://www.bahn.de/p/view/home/agb/agb.shtml?dbkanal_007=L01_S01_D001_KIN0001_footer-agb_LZ01 (Stand: 03.05.2019)

- an den Fahrausweisautomaten (stationär und in Bussen und Straßenbahnen der RSAG),
- oder als Mobiles Ticket über die VVV-Applikation, den mobilen WebShop (siehe Teil IV, A) oder ab 09.06.2019 über den DB Navigator.

Berechtigungsausweise zur Nutzung ermäßigter Wochen- und Monatskarten sowie des KRASS-FreizeitTickets werden nur in den Ausgabestellen der Verkehrsunternehmen

- RSAG - Kundenzentren,
 - rebus - Kundenzentrum Rostock (ZOB), Kundenzentrum Güstrow (Bahnhof) und Betriebshof Teterow,
 - MBB - Fahrkartenschalter
- ausgestellt.

Die Fahrausweise im Abonnement (ABO, SchülerTicket, JobTicket) und Jahreskarten werden nur auf schriftlichen Antrag der Kunden von der RSAG-Abo-Stelle zugestellt oder in den Kundenzentren der RSAG ausgegeben.

Einzel-, Wochen- und Monatsübergangskarten zur Nutzung der 1. Wagenklasse können in allen DB-Reisezentren bzw. -Agenturen, an DB-Fahrausweisautomaten sowie beim Personal in den Zügen erworben werden.

1.7 Entwertung

Einzel-, Tages-, Fähr- und Fahrradkarten sowie HappyHourTickets, die in Kundenzentren oder an stationären Automaten erworben worden sind, werden zur Fahrt erst durch die Entwertung gültig.

Sie sind

- auf den Bahnhöfen und den Fähranlegern der WF vor Antritt der Fahrt,
 - in den übrigen Verkehrsmitteln unverzüglich bei Antritt der Fahrt
- mittels Entwerter von den Fahrgästen selbst zu entwerten.

Fahrausweise, die in Fahrzeugen durch Personal oder an Automaten ausgegeben werden, sind bereits entwertet und nur für den sofortigen Fahrtantritt gültig.

Besteht keine Möglichkeit zum Entwerten, so ist der Fahrausweis unverzüglich bei Fahrtantritt dem Personal zur Entwertung auszuhändigen.

Mobile Tickets sind mit dem Kauf entwertet. Das Mobile Ticket gilt zum sofortigen Fahrtantritt, soweit es nicht mit einem abweichenden Geltungszeitraum versehen ist (siehe Teil IV, A).

Die vom Fährpersonal ausgegebenen Fährfahrkarten und Fahrradkarten Fährere gelten nur für die anschließende Fährfahrt und sind bereits entwertet.

1.8 Sicherung gegen Missbrauch

Der Fahrgast ist verpflichtet, den Fahrausweis auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen bzw. auszuhändigen.

Entwertete Einzel-, Tages-, Fähr- und Fahrradkarten sowie HappyHourTickets sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Bei der Prüfung personengebundener Zeitkarten (Wochen- und Monatskarten, auch in den Ausgabeformen Abonnement und Jahreskarte) ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis ein Lichtbildausweis zur Kontrolle der angegebenen Daten vorzuzeigen.

Fahrgäste mit Fahrausweisen, die nur in Verbindung mit einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Berechtigungsnachweis gelten, sind verpflichtet während der Fahrt den im Tarif geforderten Berechtigungsnachweis bei Kontrollen vorzuzeigen.

1.9 Verbundgebietüberschreitende Fahrten

Für Fahrten, bei denen Start oder Ziel außerhalb des Verbundgebietes liegen bzw. bei denen Start und Ziel außerhalb des Verbundgebietes liegen, aber dieses durchfahren wird, gelten die Tarife des Verkehrsunternehmens, das die verbundgebietüberschreitende Linie betreibt. Die entsprechenden Fahrausweise können nur in den Fahrzeugen bzw. bei den Verkaufseinrichtungen des betreffenden Verkehrsunternehmens erworben werden.

Abweichende Regelungen in den Nahverkehrszügen:

Inhaber einer VVW- Zeitkarte können für Fahrten zwischen einem Bahnhof außerhalb des VVW-Gebietes und dem letzten bzw. ersten Haltebahnhof im Geltungsbereich der VVW-Zeitkarte einen Fahrausweis nach dem DB-Tarif lösen.

Der Verbundtarif gilt auch auf folgenden verbundgebietüberschreitenden Linienabschnitten:

- Linie 120 zwischen Reppelin und Bad Sülze oder Marlow,
- Linie 221 zwischen Finkenthal-Fürstenhof und Dargun ZOB,
- Linie 230 zwischen Niendorf und Malchin ZOB,
- Linie 231 zwischen Großen Luckow und Waren,
- Linie 232 zwischen Neuhäuser und Malchin ZOB,
- Linie 270 zwischen Tieplitz Abzw. und Sternberg.

Auf den folgenden Linienabschnitten werden auch Wochen- und Monatskarten des Verbundtarifes anerkannt:

- Linie 304 (Mecklenburg-Vorpommersche Verkehrsgesellschaft mbH (MVVG))
zwischen Rostock ZOB und Gnoien/Finkenthal.

2 Tarifbestimmungen

2.1 Einzelfahrkarten

Es werden ausgegeben:

- Einzelfahrkarten zum Normaltarif
- Einzelfahrkarten zum Ermäßigungstarif
- Einzelfahrkarten für eine Kurzstrecke
- Fährfahrkarten zum Normaltarif
- Fährfahrkarten zum Ermäßigungstarif
- 4er-Karten zum Normaltarif

Einzelfahrkarten und Fährfahrkarten gelten jeweils für eine Person.

Jede 4er-Karte beinhaltet vier Fahrtabschnitte, von denen je Person und Fahrt jeweils ein Fahrtabschnitt zu entwerten ist.

2.1.1 Ermäßigung

Einzelfahrkarten zum Ermäßigungstarif gelten für

- Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
- Inhabende eines gültigen Warnow-Passes mit „SozT“-Vermerk nur in der Zone Rostock
- Inhabende einer gültigen Rostocker Ehrenamts-Card nur in der Zone Rostock

Fährfahrkarten zum Ermäßigungstarif gelten für

- Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

2.1.2 Geltungsbereich und Geltungsdauer

Einzelfahrkarten und Abschnitte der 4er-Karte berechtigen eine Person zur einmaligen Fahrt in eine Richtung innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind ohne zusätzliches Entwerten gestattet.

Die Geltungsdauer ist je nach Tarifzone wie folgt begrenzt:

Tabelle 1: Geltungsdauern bei Einzelfahrkarten

Fahrkarte	Tarifzone	Maximale Gültigkeit ab Kauf
Einzelfahrkarten (normal und ermäßigt)	Rostock	90 Minuten
	Güstrow / Bützow / Bad Doberan	60 Minuten
	1 Zone	30 Minuten
	2 Zonen	120 Minuten
	3 Zonen	120 Minuten
	4 Zonen	120 Minuten
	5 Zonen	150 Minuten
	6 Zonen	150 Minuten
4er-Karte	Rostock	90 Minuten
	Güstrow / Bützow / Bad Doberan	60 Minuten
Fährfahrkarten (normal und ermäßigt)	Rostock	20 Minuten
Fahrradkarte Fähre	Rostock	20 Minuten
Fahrradkarte	Rostock	90 Minuten
Fahrradkarte	Güstrow / Bützow / Bad Doberan	60 Minuten
Fahrradkarte	Gesamtnetz VVW	180 Minuten

Rück-, Rund- und Ringfahrten sind nicht zugelassen.

Die Zone des Fahrtantritts wird durch den Entwerteraufdruck ausgewiesen.

2.1.3 Fährfahrkarten

Fährfahrkarten gelten nur für eine einmalige Überfahrt mit den Fähren über die Warnow. Sie sind vor Antritt der Fahrt mittels Entwerter von den Fahrgästen selbst zu entwertern. Besteht keine Möglichkeit zum Entwertern, so ist der Fahrausweis unverzüglich bei Fahrtantritt dem Personal zur Entwertung auszuhändigen.






Die vom Fährpersonal ausgegebenen Fährfahrkarten gelten nur für die anschließende Fährfahrt und sind bereits entwertet.

2.1.4 Einzelfahrkarten für eine Kurzstrecke

Der Gültigkeitsbereich der Einzelfahrkarten für eine Kurzstrecke ist in

Tabelle 2 nach den Merkmalen *Geltungsbereich, Verkehrsunternehmen, Reichweite* und *Kurzstreckentarif* beschrieben.

Tabelle 2: Gültigkeitsbereich der Einzelfahrkarten für eine Kurzstrecke

Geltungsbereich	Verkehrsunternehmen	Reichweite	Kurzstreckentarif (KS)
<i>ausschließlich</i> in der Zone Rostock	Auf den Bus- und Straßenbahnlinien der RSAG 	eine Fahrt bis zu 4 Haltestellen nach Zustieg einschl. Umsteigen Hinweis: Alle Haltepunkte, die den Haltestellen Steintor und Parkstraße zugeordnet sind, gelten jeweils als eine Haltestelle. ----- die einmalige Durchfahrt durch den Warnowtunnel zwischen den Haltestellen Schmarl Zentrum und Seehafen Fähre, jedoch nicht auf der Expressbuslinie X41 (zwischen den Haltestellen Lütten Klein und Martin-Luther-King-Allee).	KS Rostock
	Auf den S-Bahn- und Regionallinien der DB Regio  <i>Regio Nordost</i>	eine Fahrt zwischen 2 benachbarten Stationen	
	In den Bussen von Rebus 	eine Fahrt bis zur nächsten Haltestelle nach Zustieg	
<i>ausschließlich</i> in der Region	In den Bussen von Rebus 	eine Fahrt bis zu 2 Haltestellen nach Zustieg ----- eine Fahrt innerhalb aller Haltestellen in geschlossenen Ortschaften (inkl. Umstieg); nicht gültig in den Stadtgebieten Güstrow, Bützow und Bad Doberan	KS Region
<i>übergreifend</i> zwischen Rostock und Region	In den Bussen von Rebus 	eine Fahrt bis zu 2 Haltestellen nach Zustieg ausgehend von der letzten Haltestelle in der Zone Rostock in Richtung Region bzw. ausgehend aus der Region bis zur ersten Haltestelle in der Zone Rostock ----- eine Fahrt innerhalb aller Haltestellen auf den Strecken zwischen • Reutershagen Markt und Ostseepark Sievershagen • Dierkower Kreuz und HanseCenter Bentwisch	KS Rostock

Hinweis: In Verkehrsmitteln der Verkehrsunternehmen, die nicht in der Tabelle 2 aufgeführt sind (z. B. Weiße Flotte, MBB Molli, ODEG, DB Regio in der Region), sind Einzelfahrkarten für Kurzstrecken nicht gültig. Umsteigen *zwischen* Verkehrsunternehmen ist mit Einzelfahrkarten für Kurzstrecken nicht gestattet.

2.2 Tageskarten

Es werden ausgegeben:

- Tageskarten zum Normaltarif
- Tageskarten zum Ermäßigungstarif
- Familien-Tageskarten
- Gruppen-Tageskarten

Tageskarten gelten für jeweils eine Person.

Familien-Tageskarten gelten zur gemeinsamen Fahrt von 2 Erwachsenen und bis zu 3 Kindern oder von 1 Erwachsener und bis zu 4 Kindern vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

Gruppen-Tageskarten berechtigen zur gemeinsamen Fahrt von bis zu 5 Personen.

2.2.1 Ermäßigung

Tageskarten zum Ermäßigungstarif gelten für

- Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.
- Inhabende eines gültigen Warnow-Passes mit „SozT“-Vermerk nur in der Zone Rostock
- Inhabende einer gültigen Rostocker Ehrenamts-Card nur in der Zone Rostock

2.2.2 Geltungsdauer

Tageskarten, Familien- und Gruppen-Tageskarten gelten vom Zeitpunkt der Entwertung bis 03:00 Uhr des Folgetages.

2.2.3 Geltungsbereich

Tageskarten, Familien- und Gruppen-Tageskarten gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

Die Zone des Fahrtantritts wird durch die Entwertung ausgewiesen.

2.3 HappyHourTicket

HappyHourTickets gelten für eine Person.

2.3.1 Geltungsdauer

HappyHourTickets sind für beliebig viele Fahrten von 19:00 Uhr bis 5:00 Uhr des Folgetages gültig.

2.3.2 Geltungsbereich

HappyHourTickets gelten ausschließlich innerhalb der Zone Rostock.

2.4 SilvesterTicket

SilvesterTickets gelten für eine Person.

2.4.1 Geltungsdauer

SilvesterTickets sind für beliebig viele Fahrten innerhalb des Zeitraumes 30.12., ab Zeitpunkt der Entwertung bis 02.01., 3:00 Uhr gültig.

2.4.2 Geltungsbereich

SilvesterTickets gelten ausschließlich innerhalb der Zone Rostock

2.5 Fahrausweise für Fahrräder

Es werden ausgegeben:

- Fahrradkarten (Zone Rostock, Güstrow oder Bützow oder Bad Doberan, Gesamtnetz VVW)
- Fahrradkarten Fähre
- Fahrrad-Tageskarten (Zone Rostock, Gesamtnetz VVW)
- Fahrrad-Monatskarten (Zone Rostock, Gesamtnetz VVW)

Für die Beförderung von Fahrrädern (dazu zählen auch fahrradähnliche Roller, Segways, Pedelecs/E-Bikes) gilt Teil I, § 12 Beförderung von Sachen. Fahrausweise für Fahrräder gelten nur in Verbindung mit einem VVW- Fahrausweis gemäß Teil II, Punkt 1.3, sowie in Verbindung mit einem Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke.

Jedes gemäß § 12 der gemeinsamen Beförderungsbedingungen mitgenommene Fahrrad ist beförderungsentgeltspflichtig.

Fahren mehrere Personen gemeinsam auf einem VVW-Fahrausweis, der zur Mitnahme eines Fahrrades berechtigt, so ist jedes weitere mitgenommene Fahrrad beförderungsentgeltspflichtig.

Die unentgeltliche Mitnahme von Fahrrädern wird in Teil II, Punkt 4.1 geregelt.

Mit einer Fahrrad-Monatskarte kann anstelle eines Fahrrades ein Hund mitgenommen werden.

2.5.1 Geltungsbereich

Fahradkarten gelten im gemäß Fahrausweisaufdruck angegebenen Geltungsbereich ab Entwertung zur einmaligen Fahrt in eine Richtung ohne Fahrtunterbrechung. Für das Umsteigen zwischen den Verkehrsmitteln sind der kürzeste Weg und der nächstmögliche Anschluss zu nutzen. Rück- und Ringfahrten sind nicht zugelassen.

Fahradkarten, Fahrrad-Tageskarten sowie Fahrrad-Monatskarten gelten **nicht** im Molli.

2.5.2 Geltungsdauer

Fahrad-Tageskarten gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis 03:00 Uhr des Folgetages und zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

Fahradkarten Fähre gelten nur für eine einmalige Überfahrt mit den Fähren über die Warnow.

Fahrad-Monatskarten gelten einen Monat. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden. Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Monats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag, endet sie am datumsmäßigen Vortag (24:00 Uhr) des Folgemonats.

Bei den am 30. und 31. Januar gelösten Karten erlischt die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Februars.

2.5.3 Besondere Regelung für die Mitnahme von Tandems

Tandems können gemäß Teil I, §12 (2) mitgenommen werden.

Dabei ist für jedes Tandem entweder eine Fahrradkarte oder Fahrrad-Tageskarte für den jeweils erforderlichen Geltungsbereich zu erwerben.

Dies gilt auch für Personen, die gemäß SGB IX, §§145,146 zum Einstellen eines Tandems in die Nahverkehrszüge der DB Regio oder ODEG bzw. in die S-Bahn-Züge berechtigt sind.

Die Mitnahme von Tandems des genannten Berechtigtenkreises erfolgt ausschließlich ab 9:00Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

2.6 Wochen- und Monatskarten zum Normaltarif

2.6.1 Persönliche Wochen- und Monatskarten

Es werden ausgegeben:

- Wochenkarten
- Monatskarten

Wochen- und Monatskarten sind personengebunden und nicht übertragbar.

Sie können nur von der Person genutzt werden, deren Name, Vorname und Geburtsdatum auf dem Fahrausweis eingetragen ist. Die Eintragung der Angaben hat vor dem ersten Fahrtantritt mit Kugelschreiber oder Tintenstift (unauslöschlich) zu erfolgen.

Bei der Fahrausweisprüfung ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis ein Lichtbildausweis zur Kontrolle der angegebenen Daten vorzuzeigen.

2.6.1.1 Geltungsdauer

Wochenkarten gelten 7 Tage. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag der Woche an ausgegeben werden. Die Geltungsdauer endet am letzten Geltungstag (24:00 Uhr) der Folgeweche.

Monatskarten gelten einen Monat. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden. Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Monats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag, endet sie am datumsmäßigen Vortag (24:00 Uhr) des Folgemonats.

Bei den am 30. und 31. Januar gelösten Karten erlischt die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Februars.

2.6.1.2 Geltungsbereich

Wochen- und Monatskarten gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

2.6.1.3 Zusatznutzen

Monatskarten enthalten folgenden Zusatznutzen:

- unentgeltliche Mitnahme von
 - * einem Erwachsenen und bis zu zwei Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder
 - * bis zu drei Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr

in der Zeit von

Montag bis Freitag von 19:00 bis 03:00 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember bereits ab 00:00 Uhr.

Für Monatskarten, die den Geltungsbereich MBB (Molli) beinhalten, gelten die Mitnahmeregelungen für Fahrrad/Hund und weitere Personen im Molli nicht.

2.6.1.4 Fahrradmitnahme

Zu einer Monatskarte kann für die Fahrradmitnahme ein Fahrausweis für Fahrräder (gemäß 2.5) hinzugelöst werden.

Es sind die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW § 12 zu beachten.

2.6.2 Monatskarten im Abonnement (ABO)

Es werden folgende Monatskarten im Abonnement (ABOs) ausgegeben:

- ABO normal / ABO-Monatskarte normal (+Bike)
- ABO plus / ABO-Monatskarte *plus* (+Bike)
- ABO „Warnow-Pass-Mobil“ (+Bike)

2.6.2.1 Geltungsdauer

ABOs werden auf Antrag ausgegeben (s. Teil III, AGB für Abonnement). Die Vertragslaufzeit vom ABO normal und ABO plus beträgt mind. 12 Monate. Die Vertragslaufzeit des ABO „Warnow-Pass-Mobil“ beträgt 6 Monate.

2.6.2.2 Geltungsbereich

ABOs gelten für beliebig vielen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

2.6.2.3 Zusatznutzen

ABOs enthalten folgenden Zusatznutzen:

- unentgeltliche Mitnahme von
 - * einem Erwachsenen und bis zu zwei Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder
 - * bis zu drei Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr

in der Zeit von

Montag bis Freitag von 19:00 bis 03:00 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember bereits ab 00:00 Uhr.

Das ABO *plus* enthält darüber hinaus folgenden Zusatznutzen:

- Übertragbarkeit auf eine andere Person.
Sie dürfen jeweils nur von einer Person genutzt werden und sind dabei vom Benutzer mitzuführen.

2.6.2.4 Fahrradmitnahme

Zu einem ABO kann die Fahrradmitnahme in Form eines Zuschlages entsprechend des gewünschten Geltungsbereiches für die Laufzeit des Vertrages hinzugelöst werden.

Bei Zubuchung des Fahrradzuschlages zu einem ABO normal oder ABO „Warnow-Pass-Mobil“ kann anstelle eines Fahrrades ein Hund mitgenommen werden.

Der Fahrradzuschlag für eine ABO-Monatskarte *plus* erlaubt die Mitnahme eines Fahrrades und eines Hundes.

Es sind die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVV § 12 und § 13 zu beachten.

Für ABOs, die den Geltungsbereich MBB (Molli) beinhalten, gelten die Übertragbarkeit und Mitnahmeregelungen für Fahrrad/Hund und weitere Personen im Molli nicht.

2.6.3 Jahreskarten

Es werden ausgegeben:

- Jahreskarten

- Jahreskarten *plus*

2.6.3.1 Geltungsdauer

Jahreskarten und Jahreskarten *plus* werden auf Antrag ausgegeben (s. Teil III, AGB für Jahreskarten). Die Vertragslaufzeit beträgt mind. 12 Monate.

2.6.3.2 Geltungsbereich

Jahreskarten und Jahreskarten *plus* gelten zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

2.6.3.3 Zusatznutzen

Jahreskarten enthalten folgenden Zusatznutzen:

- unentgeltliche Mitnahme von
 - * einem Erwachsenen und bis zu zwei Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder
 - * bis zu drei Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr

in der Zeit von

Montag bis Freitag von 19:00 bis 03:00 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember bereits ab 00:00 Uhr.

Jahreskarten *plus* enthalten folgende Zusatznutzen:

- Übertragbarkeit auf eine andere Person.
Sie dürfen jeweils nur von einer Person genutzt werden und sind dabei vom Benutzer mitzuführen.
- unentgeltliche Mitnahme von
 - * einem Erwachsenen und bis zu zwei Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder
 - * bis zu drei Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr

in der Zeit von

Montag bis Freitag von 19:00 bis 03:00 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember bereits ab 00:00 Uhr.

2.6.3.4 Fahrradmitnahme

Zu einer Jahreskarte kann die Fahrradmitnahme in Form eines Zuschlages entsprechend des gewünschten Geltungsbereiches für die Laufzeit des Vertrages hinzugelöst werden.

Bei Zubuchung des Fahrradzuschlages zu einer Jahreskarte kann anstelle eines Fahrrades ein Hund mitgenommen werden.

Der Fahrradzuschlag für eine Jahreskarte *plus* erlaubt die Mitnahme eines Fahrrades und eines Hundes.

Es sind die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVV § 12 und § 13 zu beachten.

Für Jahreskarten und Jahreskarten *plus*, die den Geltungsbereich MBB (Molli) beinhalten, gelten die Übertragbarkeit und Mitnahmeregelungen für Fahrrad/Hund und weitere Personen im Molli nicht.

2.7 Mobil60-Ticket

Es werden ausgegeben:

- Mobil60-Ticket (+Bike)
- Mobil60-PartnerTicket (+ Bike)

in Form eines Abonnements mit 12-monatiger Abbuchung oder als Jahreskarte mit einmaliger Bezahlung des Betrages bei Vertragsabschluss.

Besteht in einem Haushalt bereits ein gültiges Mobil60-Ticket kann für eine weitere Person desselben Haushalts ein Mobil60-PartnerTicket (+ Bike) erworben werden, sofern ebenfalls für diese weitere Person die Voraussetzungen (2.7.1) gegeben sind.

2.7.1 Berechtigte

Mobil60-Tickets sind persönliche und damit nicht übertragbare Monatskarten. Sie gelten nur für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Berechtigung ist mit einem Personaldokument (Personalausweis, Reisepass, Führerschein u. ä.), aus dem das Alter hervorgeht, während der Fahrt nachzuweisen.

2.7.2 Geltungsdauer

Mobil60-Tickets gelten Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages, an Wochenenden und Feiertagen ganztägig. Die Gültigkeit innerhalb der Vertragslaufzeit beginnt jeweils mit dem Monatsersten und endet am Monatsletzten.

2.7.3 Geltungsbereich

Mobil60-Tickets gelten für beliebig viele Fahrten im Gesamtnetz VVW.

2.7.4 Zusatznutzen

Das Mobil60-Ticket enthält folgenden Zusatznutzen:

- die ganztägige, unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

Für Mobil60-Tickets gilt die Mitnahmeregelung für Kinder im Molli nicht.

2.7.5 Fahrradmitnahme

Zu einem Mobil60-Ticket kann die Fahrradmitnahme in Form eines Zuschlages entsprechend des gewünschten Geltungsbereiches für die Laufzeit des Vertrages hinzugelöst werden.

Bei Zubuchung des Fahrradzuschlages zu einem Mobil60-Ticket kann anstelle eines Fahrrades ein Hund mitgenommen werden.

Es sind die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW § 12 und § 13 zu beachten.

Für Mobil60-Tickets gilt die Mitnahmeregelung für Fahrrad/Hund im Molli nicht.

2.8 JobTicket

Für den Erwerb und die Nutzung des JobTickets gelten die Bedingungen für das JobTicket in der jeweils gültigen Fassung (s. Teil III, F).

2.9 Wochen- und Monatskarten zum Ermäßigungstarif

Es werden ausgegeben:

- Wochenkarten zum Ermäßigungstarif,
- Monatskarten zum Ermäßigungstarif
jeweils auch im Abonnement und als Jahreskarte.

Ermäßigte Wochen- und Monatskarten sind persönliche Zeitkarten und damit nicht übertragbar. Sie können nur von der Person genutzt werden, deren Name, Vorname und Geburtsdatum auf dem Fahrausweis eingetragen ist. Die Eintragung der Angaben hat vor dem ersten Fahrtantritt mit Kugelschreiber oder Tintenstift (unauslöschlich) zu erfolgen.

Bei der Fahrausweisprüfung ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis ein Lichtbildausweis zur Kontrolle der angegebenen Daten vorzuzeigen.

2.9.1 Berechtigte

Ermäßigte Wochen- und Monatskarten gelten

- a) für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
- b) ab dem vollendeten 15. Lebensjahr für

- (1) Schüler und Direktstudenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
- (2) Personen, die private Schulen (Ersatzschulen, Ergänzungsschulen) oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (1) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- (3) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- (4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- (5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang bzw. Berufsausbildungsvorbereitungslehrgang besuchen;
- (6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während und im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- (7) Anwärter und Anwärterinnen im Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 1 sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter der Laufbahngruppe 1 erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- (8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z. B. Bundesfreiwilligendienst).

Voraussetzung für die Nutzung einer Zeitkarte des Ausbildungsverkehrs ist, dass die Ausbildung nicht neben einer beruflichen Tätigkeit erfolgt. Hierunter fällt auch, wenn eine

Freistellung im Rahmen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses erfolgt, bei der das Einkommen weitergezahlt wird.

Personen, die nach dem Arbeitsförderungsgesetz gefördert werden, weil sie an Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen teilnehmen, sind keine Auszubildenden im Sinne dieser Tarifbestimmungen, wenn sie von dort Fahrkostenersatz erhalten.

Berufstätige, Berufspraktikanten und Auszubildende, die Unterhaltsgeld nach dem Sozialgesetzbuch, Drittes Buch (SGB III) beziehen, sowie Personen, die sich in einem Referendariat befinden, erhalten keine ermäßigten Wochen- und Monatskarten. Dies gilt auch für Personen, die Lehrgänge, Nachhilfekurse oder Sprachschulen besuchen.

c) für Inhabende eines gültigen Warnow-Passes mit „SozT“-Vermerk nur in der Zone Rostock.

2.9.2 Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung ermäßigter Wochen- und Monatskarten ist für die Berechtigten gemäß 2.9.1 wie folgt nachzuweisen:

- a) Ein separater Nachweis ist nicht erforderlich.
- b) Der Nachweis ist durch den Berechtigungsausweis des VVW zu erbringen. Der Berechtigungsausweis wird nur an den Ausgabestellen der Verkehrsunternehmen – RSAG (Kundenzentren), rebus (ZOB Rostock, Kundenzentrum Güstrow und Busbetriebshof Teterow), MBB (Fahrkartenschalter) – ausgegeben. Dazu ist an diesen Stellen ein aktueller Nachweis (nicht älter als 4 Wochen nach Ausstellungsdatum) des Ausbildungsverhältnisses zu erbringen, z. B. durch eine Schulbescheinigung, eine Schülerfahrkarte des Landkreises oder einen Studentenausweis o. ä.. Bei einer beruflichen Ausbildung ist für die Erstausstellung der Lehrvertrag vorzulegen, für die Verlängerung eine aktuelle Schul- oder Ausbildungsbestätigung. Bei Nachweisen ohne Lichtbild ist der Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis vorzulegen, um die Übereinstimmung zwischen Einreicher und Nutzer prüfen zu können.

Für die Ausstellung des Ausweises ist ein aktuelles Lichtbild abzugeben. Die Ausstellung eines Berechtigungsausweises kann auch bei jedem Busfahrer (außer RSAG) oder Zugbegleiter eines Verbundunternehmens beantragt werden. Dazu sind neben einem frankierten, adressierten und unverschlossenen Rückumschlag die Kopie des Ausbildungsnachweises sowie ein Lichtbild einzureichen. Bei Nachweisen ohne Lichtbild ist die Kopie des Personalausweises oder eines anderen Lichtbildausweises beizufügen. Der ausgefertigte Berechtigungsausweis sowie die Kopien der Nachweise werden an den Empfänger innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang zurückgeschickt.

Die Ermäßigungsberechtigung gilt entsprechend dem vorgelegten Nachweis, längstens jedoch für ein Schul- oder Lehrjahr bzw. für ein Semester.

Die Verlängerung der Berechtigung kann frühestens 8 Wochen vor Ablauf der vorhergehenden Bestätigung und nur in einer Ausgabestelle erfolgen.

- c) Die berechtigte Inanspruchnahme ist durch einen *Warnow-Pass mit „SozT“-Vermerk* nachzuweisen, der
 - durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ausgegeben wird und
 - am ersten Nutzungstag der Wochen- oder Monatskarte gültig ist.

2.9.3 Geltungsdauer

Ermäßigte Wochenkarten gelten 7 Tage.

Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag der Woche an ausgegeben werden. Die Geltungsdauer endet am letzten Geltungstag (24:00 Uhr) der Folgeweche.

Ermäßigte Monatskarten gelten einen Monat. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden. Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Monats, erlischt sie mit

Ablauf des letzten Tages des Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag, endet sie am datumsmäßigen Vortag (24:00 Uhr) des Folgemonats.
Bei den am 30. und 31. Januar gelösten Karten erlischt die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Februars.

2.9.4 Geltungsbereich

Ermäßigte Wochen-, und Monatskarten gelten zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

2.9.5 Fahrradmitnahme

Zu einer ermäßigten Monatskarte kann für die Fahrradmitnahme eine Fahrrad-Monatskarte entsprechend des gewünschten Geltungsbereiches hinzugelöst werden.

2.9.6 Ermäßigte ABO-Monatskarten und ermäßigte Jahreskarten

2.9.6.1 Geltungsdauer

Ermäßigte ABO-Monatskarten und ermäßigte Jahreskarten werden auf Antrag ausgegeben (s. Teil III, AGB Abonnement und AGB Jahreskarten). Die Vertragslaufzeit beträgt mind. 12 Monate.

2.9.6.2 Geltungsbereich

Ermäßigte ABO-Monatskarten und ermäßigte Jahreskarten gelten zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

2.9.6.3 Fahrradmitnahme

Zu einer ermäßigten ABO-Monatskarte und einer ermäßigten Jahreskarte kann die Fahrradmitnahme in Form eines Zuschlages ausschließlich für die Zone Rostock für die Laufzeit des Vertrages hinzugelöst werden.

Es sind die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW § 12 zu beachten.

2.10 VorschulTicket

Das VorschulTicket ist eine persönliche Zeitkarte und damit nicht übertragbar. Es kann nur von der Person genutzt werden, deren Name, Vorname und Geburtsdatum auf dem Fahrausweis eingetragen ist.

Das Ticket wird nur in den Kundenzentren und an den stationären Automaten der RSAG ausgegeben.

Bei der Fahrausweisprüfung ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis der gültige Berechtigungsausweis des VVW vorzuzeigen.

2.10.1 Berechtigte

Das VorschulTicket wird als Monatskarte ausgegeben. Berechtigt sind Kinder, die das 6. Lebensjahr bereits vollendet haben, aber noch nicht zum Erwerb eines SchülerTickets Rostock (kein Schulbesuch) berechtigt sind (s. Teil III).

2.10.2 Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung des VorschulTickets ist durch den Berechtigungsausweis des VVW nachzuweisen. Der Berechtigungsausweis wird gegen Vorlage eines Personaldokuments (Geburtsurkunde, Reisepass o. ä.), aus dem das Alter des Kindes hervorgeht, eines Nachweises, dass das Kind noch keine Schule besucht, sowie eines Lichtbildes in den Kundenzentren der RSAG ausgestellt. Die Berechtigung wird befristet bis zu dem Einschulungstermin, der auf den 6. Geburtstag folgt.

Der Berechtigungsausweis ist während der Fahrt mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

2.10.3 Geltungsdauer

Das VorschulTicket gilt für den eingetragenen Kalendermonat, längstens bis einschließlich dem Monat der Einschulung.

2.10.4 Geltungsbereich

Das VorschulTicket gilt für beliebig viele Fahrten in der Zone Rostock und nur in der 2. Wagenklasse.

2.11 SchülerTicket

Für den Erwerb und die Nutzung des SchülerTickets gelten die Bedingungen für das SchülerTicket in der jeweils gültigen Fassung (s. Teil III, E).

2.12 KRASS-FreizeitTicket

KRASS-FreizeitTickets sind persönliche Zeitkarten und damit nicht übertragbar. Sie können nur von der Person genutzt werden, deren Name, Vorname und Geburtsdatum auf dem Fahrausweis eingetragen ist. Die Eintragung der Angaben hat vor dem ersten Fahrtantritt mit Kugelschreiber oder Tintenstift (unauslöschlich) zu erfolgen.

2.12.1 Berechtigte

KRASS-FreizeitTickets gelten für alle Schüler (bis einschl. Klasse 13) von Grund-, Haupt-, Gesamt-, Real- und Förderschulen, Gymnasien und gleichgestellten Privatschulen, Vollzeitschüler von Fachgymnasien und Fachoberschulen sowie Schüler an berufsbildenden Schulen mit Wohnort im Landkreis Rostock.

Die Berechtigung gilt längstens bis zum 20. Geburtstag.

2.12.2 Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung des KRASS-FreizeitTickets ist durch den Berechtigungsausweis des VVW oder mit der gültigen Schülerzeitfahrkarte des Landkreises Rostock nachzuweisen.

Erfolgt der Nachweis der Berechtigung zur Nutzung des KRASS-FreizeitTickets über die Schülerzeitfahrkarte, ist zur Klärung der Altersfrage auf Verlangen des Prüfpersonals der Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis vorzuzeigen.

Der Berechtigungsausweis wird nur an den Ausgabestellen der Verkehrsunternehmen – RSAG (Kundenzentren), rebus (ZOB Rostock, Kundenzentrum Güstrow und Busbetriebshof Teterow), MBB (Fahrkartenschalter) – ausgegeben. Dazu ist an diesen Stellen ein aktueller Nachweis zu erbringen, z. B. durch eine Schulbescheinigung mit Wohnanschrift, einen Kinder- oder Personalausweis oder einen anderen Ausweis, aus dem der Wohnort eindeutig hervorgeht. Für die Ausstellung des Ausweises ist ein aktuelles Lichtbild abzugeben und durch einen Lichtbildausweis das Alter nachzuweisen. Die Ausstellung eines Berechtigungsausweises kann auch bei jedem Busfahrer (außer RSAG) oder Zugbegleiter eines Verbundunternehmens beantragt werden. Dazu sind neben einem frankierten, adressierten und unverschlossenen Rückumschlag die Kopie der Schulbescheinigung sowie ein Lichtbild einzureichen. Bei Nachweisen ohne Lichtbild ist die Kopie des Personalausweises oder eines anderen Lichtbildausweises beizufügen. Der ausgefertigte Berechtigungsausweis sowie die Kopien der Nachweise werden an den Empfänger innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang zurückgeschickt.

Die Ermäßigungsberechtigung gilt entsprechend dem vorgelegten Nachweis, längstens jedoch für ein Schuljahr einschließlich der zugehörigen Sommerferien.

Die Verlängerung der Berechtigung kann frühestens 8 Wochen vor Ablauf der vorhergehenden Bestätigung und nur in einer Ausgabestelle erfolgen.

2.12.3 Geltungsdauer

KRASS-FreizeitTickets werden mit Gültigkeit für einen Monat ausgegeben. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden. Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Monats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag, endet sie am datumsmäßigen Vortag (24:00 Uhr) des Folgemonats.

Innerhalb dieses Zeitraumes gelten die Tickets

- Mo – Fr ab 13:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages
- an Wochenenden und Feiertagen ganztägig
- an gesetzlichen Ferientagen Mecklenburg-Vorpommerns ganztägig

2.12.4 Geltungsbereich

KRASS-FreizeitTickets gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Gesamtnetzes VVW. Für Fahrten mit den Nahverkehrszügen der DB Regio AG oder ODEG gelten die Tickets nur in der 2. Wagenklasse.

2.12.5 Mitnahmeregelung

Die Mitnahme eines Fahrrades und/oder weiterer Personen ist ausgeschlossen.

2.12.6 Ausgabe des Tickets

KRASS-FreizeitTickets werden ausgegeben

- in allen Verkaufsstellen, Kunden- und Reisezentren der Verbundunternehmen,
- an den stationären Automaten der RSAG und der DB,
- durch die Personale in den Bussen von rebus und in den Zügen der DB und ODEG.

2.13 SemesterTicket

Als Fahrausweis gelten die Studierendenausweise

- der Universität Rostock mit dem Aufdruck „VVW“ und der Angabe des gültigen Semesters
- der Hochschule für Musik und Theater Rostock (HMT) mit dem Stempelaufdruck „SemesterTicket“
- der Hochschule Wismar, Bereich Seefahrt Warnemünde, mit dem Aufdruck „SemesterTicket HRO“
- der Europäischen Fachhochschule (EuFH) mit dem Aufdruck „SemesterTicket (Zone Rostock)“ sowie Logo des VVW.
- der Fachhochschule Mittelstand (FHM) mit dem Aufdruck „SemesterTicket Rostock“ sowie dem Logo des VVW

2.13.1 Berechtigte

Das SemesterTicket gilt für alle eingeschriebenen Studenten.

Es ist nicht übertragbar und gestattet keine Mitnahme weiterer Personen und/oder eines Hundes.

Kein SemesterTicket erhalten:

- Fernstudenten,
- Schwerbehinderte Menschen, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz eines entsprechenden Nachweises sind,
- nachweislich beurlaubte Studierende,
- Studierende, die sich während des Semesters nachweislich außerhalb des Bereiches Rostock aufhalten.

2.13.2 Fahrradmitnahme

Das SemesterTicket berechtigt Studierende

- der Universität Rostock,

- der HMT
sowie
 - ab dem Wintersemester 2019/20 ebenfalls Studierende der Hochschule Wismar, Bereich Seefahrt Warnemünde
- zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades, wenn die Beschaffenheit und die Besetzung des Fahrzeugs dies zulassen.

2.13.3 Geltungsdauer

Das SemesterTicket gilt jeweils für den Zeitraum des Wintersemesters bzw. des Sommersemesters.

2.13.4 Geltungsbereich

Das SemesterTicket gilt nur in der Zone Rostock. Es ist nur in der 2. Wagenklasse gültig.

2.13.5 Beitrag

Die VVW GmbH erhält je SemesterTicket und Semester einen Beitrag in vertraglich festgelegter Höhe.

Eine Nichtinanspruchnahme begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

2.14 Übergangskarten zur Benutzung der 1.Wagenklasse in Zügen des Nahverkehrs

Es werden ausgegeben:

- Einzel-Übergangskarten Normaltarif
- Einzel-Übergangskarten Ermäßigungstarif
- Wochen-Übergangskarten Normaltarif
- Monats-Übergangskarten Normaltarif

Übergangskarten gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Fahrausweis. Ihr Preis ist unabhängig von der Anzahl der Zonen, für die der Fahrausweis gilt, zu dem sie benutzt werden.

2.14.1 Benutzung von Übergangskarten, Entwerten

Für die einmalige Benutzung der 1. Wagenklasse kann zu Einzel-, Tages-, Gruppen-Tages-, Wochen- und Monatskarten zum Normaltarif sowie zu den Sonderangeboten für jede Person eine Einzel-Übergangskarte gelöst werden.

Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind berechtigt, ermäßigte Einzel-Übergangskarten zu lösen.

Die Einzel-Übergangskarten sind gemäß 1.7 zu entwerten.

Zu Wochen- und Monatskarten Normaltarif sowie Mobil60-Ticket (jeweils auch im Abonnement oder als Jahreskarte) können Wochen- oder Monats-Übergangskarten gelöst werden.

2.14.2 Geltungsdauer

Einzel-Übergangskarten gelten nur zur einmaligen Fahrt innerhalb der Geltungsdauer des zugehörigen Fahrausweises.

Wochen- und Monats-Übergangskarten haben eine Geltungsdauer gemäß 2.6.1.1

2.14.3 Ausgabe der Karten

Einzel-, Wochen- und Monats-Übergangskarten können an allen Fahrausweisverkaufsstellen und -automaten der DB AG sowie in den Zügen des Nahverkehrs erworben werden.

2.15 Shuttle-Zuschlagskarten

Zur Benutzung des Flughafenshuttles der Linie 127 von rebus werden separat ausgegeben:

- Shuttle-Zuschlagskarte Einzel im Normaltarif,
- Shuttle-Zuschlagskarte Einzel im Ermäßigungstarif.

Shuttle-Zuschlagskarten gelten nur in Verbindung mit einem oder mehreren gültigen VVW-Fahrausweisen, die zusammengenommen die erforderliche Zonenzahl für die Beförderung mit dem Flughafenshuttle abdecken.

2.15.1 Benutzung

Für die einmalige Benutzung des Flughafenshuttles von rebus muss zu einem gültigen VVW-Fahrausweis (z. B. Einzel-, Tages-, Wochen- oder Monatskarte) im Normal- oder Ermäßigungstarif für jede Person eine entsprechende Shuttle-Zuschlagskarte für die jeweilige Fahrt gelöst werden.

Die ermäßigte Shuttle-Zuschlagskarte gilt ausschließlich für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

2.15.2 Geltungsdauer, Entwerten

Shuttle-Zuschlagskarten gelten zur einmaligen Fahrt auf der Linie 127.

Die in Kundenzentren erworbenen Shuttle-Zuschlagskarten werden zur Fahrt erst durch die Entwertung gültig. Shuttle-Zuschlagskarten die in Fahrzeugen durch das Personal ausgegeben werden, sind bereits entwertet und nur für den sofortigen Fahrtantritt gültig.

2.15.3 Ausgabe der Karten

Shuttle-Zuschlagskarten können im rebus-Kundenzentrum am ZOB in Rostock oder direkt beim Fahrer des Shuttlebusses erworben werden.

Der Preis (siehe Anlage 1) einer Shuttle-Zuschlagskarte ist unabhängig von dem bereits vorhandenen bzw. noch benötigten VVW-Fahrausweis zu entrichten.

2.16 Citybus-L124-Ticket

Das Citybus-L124-Ticket berechtigt – bis auf Widerruf – zur kostenfreien Personenbeförderung mit der Buslinie 124 für den Stadtverkehr Bad Doberan.

Citybus-L124-Tickets werden ausgegeben als

- Citybus-L124-Ticket Normaltarif – Einzelfahrkarte
- Citybus-L124-Ticket Ermäßigungstarif – Einzelfahrkarte

Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr erhalten ein ermäßigtes Ticket.

Das Citybus-L124-Ticket gilt ausschließlich zur Beförderung von Personen.

Beförderungsleistungen darüber hinaus wie zum Beispiel die Mitnahme von Fahrrädern, Tieren oder anderen Sachen richten sich nach den bestehenden Beförderungsbedingungen und sind ggf. entgeltpflichtig.

2.16.1 Geltungsdauer, Entwertung

Ein Citybus-L124-Ticket gilt für jeweils eine Fahrt und eine Person.

Das Citybus-L124-Ticket wird jedem Kunden ohne vorhandenem Fahrschein vom Fahrpersonal bereits entwertet ausgestellt.

2.16.2 Geltungsbereich

Das Citybus-L124-Ticket gilt ausschließlich zur Nutzung der Buslinie 124 im Stadtgebiet Bad Doberan.

Für Anschlussfahrten bei zusätzlicher Nutzung weiterer Verkehrsmittel sind entsprechend gültige Fahrscheine des VVW-Tarifs zu erwerben. Anrechenbar ist das Citybus-L124-Ticket auf weitere Fahrten mit anderen Verkehrsmitteln nicht.

2.17 Komfortzuschlag für fahrplanlose Rufbus-Verkehre

Zur Benutzung der fahrplanlosen Rufbus-Verkehre, wie sie beispielsweise in den Bereichen der Ämter Mecklenburgische Schweiz mit der Stadt Teterow sowie den Ämtern Gnoien und Tessin angeboten werden, muss zusätzlich zu einem gültigen Fahrausweis (VVW-Fahrausweis, oder anderweitigen Fahrausweis für das Verkehrsmittel im Verbundgebiet, wie zum Beispiel das SchülerFerienTicket oder landesweit gültige Tickets ein Komfortzuschlag entrichtet werden.

Hierfür wird separat ausgegeben:

- Komfort-Zuschlagskarte.

Von der Entrichtung des Komfortzuschlages befreit sind

- Kinder unter 6 Jahren
und
- Schwerbehinderte Personen (mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis).

Die Komfort-Zuschlagskarte ist ausschließlich zur Beförderung von Personen notwendig. Beförderungsleistungen darüber hinaus wie zum Beispiel die Mitnahme von Fahrrädern, Tieren oder anderen Sachen richten sich nach den Gemeinsamen Beförderungsbedingungen (Teil I, §§ 12,13) und Tarifbestimmungen (Teil II, Punkt 4).

Fahrten mit Anruf-Linien-Fahrzeugen (z.B. ALF-Busse) sind nicht komfortzuschlagspflichtig.

2.17.1 Benutzung

Für jede Nutzung eines fahrplanlosen Rufbus-Verkehrs muss zu einem gültigen VVW-Fahrausweis (z. B. Einzel-, Tages-, Wochen- oder Monatskarte) im Normal- oder Ermäßigungstarif für jede Person eine entsprechende Komfort-Zuschlagskarte für die jeweilige Fahrt gelöst werden.

Werden verbundfremde Fahrausweise wie das SchülerFerienTicket oder anderweitig landesweit gültige Fahrausweise oder Aktionsangebote genutzt, die im VVW anerkannt werden, berühren diese nicht die Komfortzuschlagspflicht.

2.17.2 Ausgabe der Karten, Geltungsdauer

Komfort-Zuschlagskarten werden in den Fahrzeugen durch das Personal ausgegeben, sind bereits entwertet und nur für den sofortigen Fahrtantritt gültig.

Eine Komfort-Zuschlagskarte gilt für eine Person zur einmaligen Fahrt mit dem Rufbus-Verkehr.

2.17.3 Preis

Der Preis (siehe Anlage 1) der Komfort-Zuschlagskarte ist unabhängig von den bereits vorhandenen bzw. noch benötigten VVW-Fahrausweisen zu entrichten.

2.18 Sonderangebote

Zu Sonder- und Großveranstaltungen können tarifliche Sonderangebote (KombiTickets oder Sonderfahrausweise) mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer und/oder begrenztem Geltungsbereich angeboten werden. Voraussetzung ist, dass sich durch eine solche

Tarifmaßnahme die Wirtschaftlichkeit der Verkehrsunternehmen nicht verschlechtert. Ermäßigungsumfang und Verkaufsbedingungen werden jeweils besonders bekannt gegeben. Die VVW GmbH handelt dabei im Namen und für Rechnung der Verbundunternehmen.

KombiTickets sind Eintrittskarten, Theaterkassenbons, Einladungen, Hotelausweise oder Teilnehmerausweise mit Fahrtberechtigung. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem KombiTicket bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen.

Kooperationen sind Vereinbarungen der am Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen mit Reiseveranstaltern oder Flug-, Bahn- und Busbeförderern des Fernreiseverkehrs, bei denen das Beförderungsdokument zur Fahrt im Tarifgebiet berechtigt. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Ticket bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen.

Diese Fahrtberechtigungen gelten im Eisenbahn-Regionalverkehr in der 2. Wagenklasse.

Die Kalkulation von Fahrpreisanteilen zu KombiTicket-Verträgen erfolgt gemäß der in **Anlage 2** dargestellten vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) ermittelten Formel zur Kalkulation von KombiTickets.

2.18.1 HotelTicket

Die VVW GmbH kann mit Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben Vereinbarungen abschließen, bei denen die ausgegebenen Zimmerausweise zur unentgeltlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel berechtigen.

Die Zimmerausweise tragen einen Fahrausweisaufdruck.

2.18.1.1 Geltungsdauer

Die Zimmerausweise berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der eingetragenen Aufenthaltsdauer.

2.18.1.2 Geltungsbereich

Die Zimmerausweise gelten für Fahrten in der Zone Rostock.

Sie gelten auch in der 1. Wagenklasse.

2.18.1.3 Fahrpreisanteil

Die VVW GmbH erhält für die Nutzung der Verkehrsmittel einen Fahrpreisanteil in der vertraglich festgelegten Höhe je ausgegebenen Zimmerausweis.

Eine Nichtausnutzung begründet keinen Anspruch auf Fahrpreiserstattung.

2.18.2 TheaterTicket

Die durch das Volkstheater Rostock (VTR) ausgegebenen Eintrittskarten berechtigen zur unentgeltlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel.

Die Eintrittskarten tragen einen Fahrtberechtigungsaufdruck.

2.18.2.1 Geltungsdauer

Die Eintrittskarten berechtigen zu Fahrten innerhalb folgender Zeiten:

- für Vor- und Nachmittagsvorstellungen von 3 Stunden vor bis 5 Stunden nach Vorstellungsbeginn
- für Abendvorstellungen (Beginn 18:00 Uhr und später) von 3 Stunden vor Vorstellungsbeginn bis 3:00 Uhr des Folgetages.

2.18.2.2 Geltungsbereich

Die Eintrittskarten gelten für Fahrten in der Zone Rostock. Sie sind nur in der 2. Wagenklasse gültig.

2.18.2.3 Fahrpreisanteil

Die VVW GmbH erhält für die Nutzung der Verkehrsmittel einen Fahrpreisanteil in der vertraglich festgelegten Höhe je ausgegebener Eintrittskarte.

Eine Nichtausnutzung begründet keinen Anspruch auf Fahrpreiserstattung.

2.18.3 City-Ticket

In DB-Fahrkarten der Ticketkategorien Sparpreis, Flexpreis und Business Flex sowie in der BahnCard 100 ist die City-Ticket Option eingebunden.

DB-Fahrkarten mit dem Aufdruck „Rostock+City“ (City-Ticket) berechtigen zur Nutzung aller öffentlichen Verkehrsmittel in der Zone Rostock.

2.18.3.1 Geltungsdauer

Das City-Ticket gilt für eine Fahrt zum Startbahnhof oder bei Ankunft am Zielbahnhof für eine Fahrt in Richtung endgültiges Fahrtziel. Es gilt zur Fahrt (im Sinne einer Einzelfahrt) zum Startbahnhof bzw. bei Ankunft am Zielbahnhof am aufgedruckten Geltungstag; bei Fahrtunterbrechung am Datum des letzten Zangenabdrucks auf der Fahrkarte bis 3:00 Uhr des Folgetages.

Bei der Rückfahrt gilt es zusätzlich am aufgedruckten Rückfahrtsdatum für eine Fahrt in Richtung Bahnhof.

2.18.3.2 Geltungsbereich

Das City-Ticket gilt nur am Start- oder Zielort Rostock in der Zone Rostock.

2.18.3.3 Ticket

Das City-Ticket ist dadurch kenntlich, dass der Ziel- und/oder Abgangsort in der DB-Fahrkarte zusätzlich mit dem Aufdruck „+ City“ gekennzeichnet ist. Die BahnCard 100 trägt den Aufdruck „+ City“.

2.18.3.4 Fahrpreisanteil

Die VVW GmbH erhält für die Nutzung der Verkehrsmittel einen Fahrpreisanteil in der vertraglich festgelegten Höhe je verkauftes City-Ticket mit Ziel Rostock.

Eine Nichtausnutzung begründet keinen Anspruch auf Fahrpreiserstattung.

2.18.4 RostockCards

RostockCards berechtigen neben der Inanspruchnahme von Vergünstigungen (z. B. ermäßigte Eintrittspreise) zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel.

Die Cards werden in touristischen Einrichtungen, Kundenzentren der Verkehrsunternehmen in Rostock und über stationäre Automaten der RSAG und DB ausgegeben.

Der Erwerb als Mobiles Ticket ist ebenfalls möglich. Es gelten entsprechend die AGBs gemäß Teil IV, A sowie die geltenden „Besondere Bedingungen für den Online- und Mobileverkauf von Verkehrsverbund-Fahrkarten“ der DB AG⁴.

RostockCards mit ÖPNV-Nutzung werden ausgegeben als

- RostockCard 24,

⁴ Einsehbar unter:

https://www.bahn.de/p/view/home/agb/agb.shtml?dbkanal_007=L01_S01_D001_KIN0001_footer-agb_LZ01 (Stand: 03.05.2019)

- RostockCard 48,
- RostockCard +Region 24,
- RostockCard +Region 48.

2.18.4.1 Geltungsdauer

Die RostockCard und die RostockCard+Region gelten jeweils für 24 h und für 48 h. Der Beginn der Geltungsdauer ist vom Inhaber mit Datum und Uhrzeit auf der Karte einzutragen.

Auf den an den Automaten der DB ausgegebenen Karten beginnt die Geltungsdauer ab dem aufgedruckten Datum und der aufgedruckten Uhrzeit.

2.18.4.2 Geltungsbereich

Die RostockCard gilt für beliebig viele Fahrten in der Zone Rostock, die RostockCard+Region gilt im Gesamtnetz VVW. Die Cards gelten jeweils nur in der 2. Wagenklasse.

Die Nutzung der RostockCard+Region für Fahrten mit dem Molli ist ausgeschlossen.

2.18.4.3 Fahrpreisanteil

Die VVW GmbH erhält für die Nutzung der Verkehrsmittel einen Fahrpreisanteil in der vertraglich festgelegten Höhe je ausgegebene RostockCard und RostockCard+Region. Eine Nichtausnutzung der Fahrtberechtigung begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

3 Schwerbehinderte Menschen

Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr richtet sich nach § 145 (1) Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Zur unentgeltlichen Beförderung berechtigten Schwerbehindertenausweise (grün/halbseitig orange), die mit einem **Beiblatt mit gültiger Wertmarke** versehen sind, in allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb des Verbundgebietes. Dies schließt den Molli und die Züge ein, die auch mit einem Verbundfahrausweis genutzt werden können.

Trägt der Schwerbehindertenausweis den Vermerk „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ und das Merkzeichen „**B**“, werden eine Begleitperson und ein Hund unentgeltlich befördert. Hunde, die einen schwerbehinderten Menschen (Ausweis mit Kennzeichen „B“) begleiten, müssen keinen Maulkorb tragen.

Das gilt auch, wenn kein Beiblatt mit gültiger Wertmarke zum Schwerbehindertenausweis vorhanden ist.

Für die unentgeltliche Mitnahme eines Führhundes muss der Schwerbehindertenausweis auf der Rückseite das Merkzeichen „**BI**“ tragen.

Für schwerbehinderte Menschen, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises (grün/halbseitig orange) oder eines gültigen Fahrausweises sind, ist die Mitnahme von Gepäck, Krankenfahrstühlen und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln unentgeltlich.

Orthopädische Hilfsmittel gemäß Bundesversorgungsgesetz sind neben verschiedenen Formen von Krankenfahrstühlen auch Gehhilfen (Unterarmstützen, Gehbänckchen, Rollatoren) sowie besondere Fahrräder (Behindertenfahrräder oder -dreiräder, die speziell für schwerbehinderte Menschen hergestellt worden sind).

In den Zügen des Nahverkehrs der DB wird für schwerbehinderte Menschen die Mitnahme von Tandems gegen Zahlung des tarifmäßigen Entgeltes zugelassen (siehe 2.5.3).

4 Mitnahme von Sachen und Tieren

4.1 Sachen

Die Mitnahme von Handgepäck erfolgt unentgeltlich.

Neben Handgepäck darf der Fahrgast ein Stück Traglast mit sich führen. Traglasten sind Gegenstände, die – ohne Handgepäck zu sein – von einer Person getragen werden können.

Für alle anderen Sachen ist eine ermäßigte Einzelfahr- bzw. Tageskarte zu lösen.

Fahrräder (dazu zählen auch fahrradähnliche Roller), Segways, Pedelecs, E-Tretroller können jeweils zum Preis einer Fahrrad-Einzel-, Fahrrad-Tages- oder Fahrrad-Monatskarte für den entsprechenden Geltungsbereich in den Verkehrsmitteln unter Beachtung der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen § 12 mitgenommen werden.

Zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades berechtigen das SchülerTicket + Bike und das SemesterTicket (gemäß 2.13.2) in ihren tarifmäßigen Geltungsbereichen.

Darüber hinaus können unentgeltlich mitgenommen werden:

- Kinderwagen, Fahrradanhänger oder Handwagen, in denen Kinder befördert werden
- Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel.

4.2 Tiere

Für die Mitnahme von Hunden sowie sonstigen Tieren in geeigneten Behältnissen gemäß § 13 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen ist der Preis für eine ermäßigte Einzel- oder ermäßigte Tagesfahrkarte oder eine Fahrrad-Monatskarte für den entsprechenden Geltungsbereich zu entrichten.

Bei Monatskarten im Abonnement oder als Jahreskarte kann bei hinzugebuchter, optionaler Fahrradoption anstelle eines Fahrrades auch ein Hund oder sonstiges Tier in geeigneten Behältnissen (gemäß § 13 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen) kostenfrei mitgenommen werden.

Unentgeltlich können mitgenommen werden:

- kleine Hunde (bis zur Größe einer Hauskatze), die keinen zusätzlichen Platz beanspruchen,
- kleine Tiere in geeigneten Behältnissen, die keinen zusätzlichen Platz beanspruchen,
- Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten,
- Hunde schwerbehinderter Menschen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB IX).

5 Beförderung von Polizisten in Uniform

Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden – mit Ausnahme der 1. Wagenklasse – unentgeltlich befördert, soweit sie während der Fahrt entsprechend ihren Dienstvorschriften uniformiert sind. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

Anlagen

Anlage 1	Beförderungsentgelte	50
Anlage 2	Kalkulation des Fahrpreisannteils von KombiTickets	55

Anlage 1 Beförderungsentgelte

(Alle Preisangaben in Euro)

Einzelfahrkarten

<i>Geltungsbereich</i>	Einzelfahrkarte	4er Karte	Einzelfahrkarte ermäßigt	Fahrradkarte
Zone Rostock	2,40	8,80	1,80	1,70
<i>nur Fähre (Fährfahrkarte)</i>	1,60		1,10	1,10
Stadttarif Güstrow oder Bützow oder Bad Doberan	1,70	6,40	1,30	1,40
1 Zone	2,20		1,60	
2 Zonen	3,20		2,30	
3 Zonen	4,20		3,00	
4 Zonen	4,90		3,50	
5 Zonen	5,60		4,00	
6 Zonen	6,40		4,50	
7 Zonen	7,10		4,90	
Gesamtnetz VVV	7,70		5,40	3,50
	Kurzstrecke Rostock	Kurzstrecke Region		
(s. Teil II, 2.1.4)	1,90	1,70		

Tageskarten

<i>Geltungsbereich</i>	Tageskarte	Tageskarte ermäßigt	Familien-Tageskarte	Gruppen-Tageskarte	Fahrrad-Tageskarte
Zone Rostock	6,30	4,00	13,80	17,00	3,70
Stadttarif Güstrow oder Bützow oder Bad Doberan	4,10	3,00	9,50	12,40	
1 Zone	4,60	3,20	10,80	13,80	
2 Zonen	6,70	4,80	15,70	20,10	
3 Zonen	8,80	6,20	20,60	26,50	
4 Zonen	10,20	7,20	23,90	30,60	
5 Zonen	11,60	8,20	27,20	34,80	
6 Zonen	13,20	9,20	30,90	39,20	
7 Zonen	14,40	10,10	33,70	43,10	
Gesamtnetz VVV	15,70	11,10	36,80	47,40	6,00
<i>Geltungsbereich</i>	HappyHourTicket	SilvesterTicket			
Zone Rostock	4,00	10,00			

Anlage 1

Wochen- und Monatskarten (im freien Verkauf)

<i>Geltungsbereich</i>	Wochenkarte	Wochenkarte ermäßigt	Monatskarte	Monatskarte ermäßigt
Zone Rostock	22,00	17,00	62,00	46,00
Stadttarif Güstrow oder Bützow oder Bad Doberan	15,60	11,90	45,10	34,00
1 Zone	15,30	11,80	47,00	36,00
2 Zonen	21,90	16,40	66,00	50,00
3 Zonen	26,70	20,10	80,00	60,00
4 Zonen	29,90	22,40	90,00	68,00
5 Zonen	33,20	24,90	100,00	76,50
6 Zonen	37,10	27,80	112,00	84,50
7 Zonen	40,60	30,50	123,00	92,50
Gesamtnetz VVV	43,90	33,00	133,00	100,00
	Fahrrad- Monatskarte	VorschulTicket	KRASS- FreizeitTicket	
Zone Rostock	10,00	29,50		
Gesamtnetz VVV	20,00		21,00	

Monatskarten im Abonnement (ABO)

Bei einem gültigen Abonnement werden 10/12tel des Basispreises der jeweiligen Monatskarte erhoben und monatlich eingezogen.

<i>Geltungsbereich</i>	Monatskarte €/ Monat <i>im Abo</i>	Monatskarte plus €/ Monat <i>im Abo</i>	Monatskarte plus €/ Monat <i>Basispreis</i>	Monatskarte ermäßigt *1 €/ Monat <i>im Abo</i>	Zuschlag für Fahrradmitnahme €/ Monat <i>im Abo</i>
Zone Rostock	51,67	55,00	66,00	38,33	+4,17
Stadttarif Güstrow oder Bützow oder Bad Doberan	37,58	41,67	50,00	28,33	+4,17
1 Zone	39,17	44,17	53,00	30,00	+4,17
2 Zonen	55,00	60,00	72,00	41,67	+4,17
3 Zonen	66,67	70,83	85,00	50,00	+4,17
4 Zonen	75,00	79,17	95,00	56,67	+4,17
5 Zonen	83,33	87,50	105,00	63,75	+4,17
6 Zonen	93,33	99,17	119,00	70,42	+8,33
7 Zonen	102,50	107,50	129,00	77,08	+8,33
Gesamtnetz VVV	110,83	115,00	138,00	83,33	+8,33

*1 Hinweis zur **Monatskarte ermäßigt**: Die **Fahrradmitnahme ist nur für die Zone Rostock** buchbar.

ABO „Warnow-Pass-Mobil“ und Mobil60-Tickets

Der Preis des ABO „Warnow-Pass-Mobil“ bzw. Mobil60-Tickets wird monatlich erhoben und abgebucht.

<i>Geltungsbereich</i>	„Warnow-Pass-Mobil“ €/ Monat	Mobil60-Ticket €/ Monat	Mobil60-PartnerTicket €/ Monat	Zuschlag für Fahrradmitnahme €/ Monat
Zone Rostock	36,00			+ 5,00
Gesamtnetz VVV		50,00	40,00	+ 5,00

Jahreskarten

Der Jahrespreis ist bei Vertragsabschluss zu entrichten.

<i>Geltungsbereich</i>	Jahreskarte €/ Jahr	Jahreskarte <i>plus</i> €/ Jahr	Jahreskarte ermäßigt *2 €/ Jahr	Zuschlag für Fahrradmitnahme €/ Jahr
Zone Rostock	601,40	640,20	446,20	+ 48,50
Stadttarif Güstrow oder Bützow oder Bad Doberan	437,47	485,04	329,80	+ 48,50
1 Zone	455,90	514,14	349,20	+ 48,50
2 Zonen	640,20	698,40	485,00	+ 48,50
3 Zonen	776,00	824,46	582,00	+ 48,50
4 Zonen	873,00	921,54	659,60	+ 48,50
5 Zonen	970,00	1.018,50	742,05	+ 48,50
6 Zonen	1.086,40	1.154,34	819,65	+ 97,00
7 Zonen	1.193,10	1.251,30	897,25	+ 97,00
Gesamtnetz VVV	1.290,10	1.338,60	970,00	+ 97,00

*2 Hinweis zur **Jahreskarte ermäßigt**: Die **Fahrradmitnahme** ist nur für die **Zone Rostock** buchbar.

Jahreskarte Mobil60-Ticket

<i>Geltungsbereich</i>	Jahreskarte Mobil60-Ticket €/ Jahr	Jahreskarte Mobil60- PartnerTicket €/ Jahr	Zuschlag für Fahrradmitnahme €/ Jahr
Gesamtnetz VVV	582,00	465,60	+ 58,20

SchülerTicket

Der Betrag wird monatlich erhoben und abgebucht.

Bei Bestellung von mehr als zwei SchülerTickets pro Familie wird jedes weitere Ticket zu 100 % rabattiert.

<i>Geltungsbereich</i>	SchülerTicket €/ Monat	SchülerTicket + Bike €/ Monat	
Zone Rostock	29,50	32,50	ab Schuljahr 2020/2021

Fahrkartenart	Preis in €
----------------------	-----------------------

Übergangskarten zur Benutzung der 1. Wagenklasse

Einzel-Übergangskarte	1,50
Einzel-Übergangskarte ermäßigt	1,00
Wochen-Übergangskarte	7,00
Monats-Übergangskarte	26,00

Shuttle-Zuschlagskarten

Shuttle-Zuschlagskarte	6,10
Shuttle-Zuschlagskarte ermäßigt	4,50

Citybus-L124-Tickets

Citybus-L124-Ticket	0,00
Citybus-L124-Ticket ermäßigt	0,00

Komfort-Zuschlagskarte

Komfort-Zuschlagskarte	1,00
------------------------	------

Anlage 2 Kalkulation des Fahrpreisanzeils von KombiTickets

Vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) ermittelte Formel zur Preiskalkulation des Fahrpreisanzeils von KombiTickets:

$$P = M \times \ddot{O}V \times (100\% - ZF)$$

- P** = Preisanteil KombiTicket
- M** = durchschnittlicher **Mischpreis**, basierend auf dem gültigen Regeltarif und in Abhängigkeit von der Fahrtenzahl
- ÖV** = **Anteil der ÖPNV-Nutzer** an der Gesamtheit der Besucher bzw. Käufer der Grundkarten in %, wie er sich ohne KombiTicket-Regelung voraussichtlich einstellen würde (so genannter Modalsplit)
- ZF** = **Anteil der Besitzer von Zeitkarten** und anderen Fahrtberechtigungen (insbesondere Schwerbehinderte) an der Gesamtheit der ÖV-Nutzer in %

Teil III

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Abonnement (ABO)

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Monatskarten-ABO

Für den Erwerb und die Nutzung der ABO-Monatskarten gelten die Bestimmungen des VVW-Tarifs, bestehend aus Gemeinsamen Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen ABO, in der jeweils gültigen Fassung.

Mit der Bearbeitung und Abrechnung der Monatskarten-ABOs hat die Verkehrsverbund Warnow GmbH die Rostocker Straßenbahn AG beauftragt (nachfolgend „VVW ABO-Zentrale“ genannt).

1 Bestellung eines Monatskarten-ABOs

Voraussetzung für das ABO ist das Vorliegen einer Bestellung für ein Monatskarten-ABO.

Das ABO kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn die Bestellung bis zum 23. des Vormonats vorliegt.

Mit dem Antrag auf eine personengebundene ABO-Monatskarte ist vom Kunden ein Lichtbild in der Größe 3,5 x 4,5 cm (Foto oder digital) abzugeben. Das Foto kann auch in einem Kundenzentrum der RSAG digital erstellt werden. Das Foto wird gespeichert.

Mit der Unterschrift auf der Bestellung erteilt der Kunde gleichzeitig die Einzugsermächtigung für den Monatsbetrag und ggf. durch sein Verschulden anfallende Gebühren bzw. Entgelte.

Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist ein im SEPA-Raum geführtes Girokonto sowie eine Ermächtigung der VVW ABO-Zentrale durch den Abonnenten, von seinem Konto fällige Forderungen im Lastschriftverfahren einzuziehen zu dürfen. Diese Ermächtigung ist als Mandat für einen Einzug im SEPA-Basislastschriftverfahren schriftlich zu erteilen.

Die Übermittlung der schriftlichen Bestellung eines Monatskarten-ABOs kann durch persönliche Übergabe in einem Kundenzentrum der Verkehrsunternehmen, per Post oder telekommunikativ (per Fax oder als gescanntes Dokument per E-Mail) sowie online (ABO-Online) erfolgen.

2 Nachweis der Ermäßigungsberechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung *ermäßigter* ABO-Monatskarten ist ab dem vollendeten 15.

Lebensjahr durch den Berechtigungsausweis des VVW während der Fahrt nachzuweisen.

Diese Ausweise sind nur gültig mit einem Lichtbild und der Bestätigung der Ausgabestelle mit Stempel und Unterschrift sowie der Unterschrift des Inhabers.

3 ABO-Preis

Der monatliche Preis für ein Monatskarten-ABO entspricht 10/12tel des vollen Monatskartenpreises und wird für alle Abonnenten mit Vertragsbeginn ab dem 01.02.2021 in 12 Monatsbeträgen abgebucht. Für alle Verträge mit Beginn vor dem 01.02.2021 erfolgt die Abrechnung aus vollen Monatskartenpreisen und Freimonaten letztmalig mit den auf den 01.02.2021 folgenden Freimonaten. Im Anschluss erfolgt hier ebenfalls die monatliche Abbuchung entsprechend der 10/12tel-Regelung des vollen Monatskartenpreises.

Bei Tarifänderungen wird der Preis angepasst.

4 Ticket, Nutzung des Tickets

Die Monatskarten des Monatskarten-ABOs werden ausgegeben

- ➔ für nicht personengebundene Monatskarten in Form einer Plastikkarte mit einer Gültigkeit von 12 Monaten,
- ➔ für personengebundene Monatskarten in Form einer Plastikkarte mit einer Gültigkeit von 36 Monaten.

Durch die VVW ABO-Zentrale wird den Kunden die Plastikkarte per Post zugestellt. Ersatzansprüche aufgrund verspäteter oder fehlgeleiteter Tickets, die durch die VVW ABO-Zentrale nicht zu vertreten sind, können nicht geltend gemacht werden. Bestehende Vertragsverhältnisse mit Abo-Monatskarten in Papierform werden zum Ablauf der nächstfolgenden Freimonate auf Plastikkarten umgestellt. Bis dahin bleiben die ursprünglichen Konditionen zur Bereitstellung der Tickets – diese werden in Papierform alle 4 Monate per Post zugeschickt – bestehen.

5 Kündigung des ABOs

Das ABO gilt für mindestens 12 Monate. Eine Kündigung vor Ablauf der Vertragslaufzeit ist möglich. Bei einer Kündigung innerhalb der ersten 12 Monate des Vertrages wird für die genutzten Monate der Differenzbetrag zur gleichen Monatskarte im freien Verkauf bzw. bei der Monatskarte plus zu dessen Basispreis gemäß Verbundtarif des VVW (s. Anlage 1, Beförderungsentgelte) ermittelt und mit den getätigten Zahlungen nacherhoben. Wird das ABO nicht gekündigt, verlängert es sich automatisch um weitere 12 Monate.

Eine Kündigung wird zum nächsten Monatsersten wirksam, wenn sie schriftlich bis zum 23. des Vormonats in der VVW ABO-Zentrale vorliegt. Die Abo-Monatskarte in Form einer Plastikkarte ist spätestens bis zum 3. des Monats und die ABO-Monatskarte in Papierform bis zum 23. Des Vormonats in einem RSAG-Kundenzentrum abzugeben bzw. per Post an die VVW ABO-Zentrale zu schicken (maßgebend ist der Posteingang).

Wird die Plastikkarte vor der Kündigungsfrist in einem Kundenzentrum der RSAG zurückgegeben, wird für den Zeitraum der Rückgabe bis zum letzten Tag des letzten Gültigkeitsmonats ein befristetes Ticket ausgegeben.

Wird das bereits erhaltene Ticket nicht fristgerecht zurückgegeben, erfolgt die Berechnung des Monatsbetrages bis zum Ende der Gültigkeit des erhaltenen Tickets.

6 Änderungen

Änderungen des Namens und/oder der Bankverbindung sind der VVW ABO-Zentrale unverzüglich schriftlich oder persönlich in einem Kundenzentrum der RSAG anzuzeigen. Adressänderungen können der VVW ABO-Zentrale auch telefonisch mitgeteilt werden. Die Änderung des Produktes und des Geltungsbereiches kann während der Laufzeit des Vertrages nur auf ein höherwertiges erfolgen. Änderungen zum Monatsersten werden nur berücksichtigt, wenn diese bis zum 23. des Vormonats eingegangen sind. Pro Vertragsjahr ist eine Änderung möglich.

Bei Änderung der Bankverbindung sowie des Kontoinhabers ist eine neue Einzugsermächtigung bzw. ein neues SEPA-Basislastschriftmandat vorzulegen. Anschriftenermittlungen gehen zu Lasten des Kunden.

7 Verlust oder Zerstörung

ABO-Monatskarten in Form einer Plastikkarte, die zerstört wurden oder in Verlust geraten sind, werden von der VVW ABO-Zentrale oder in einem Kundenzentrum der RSAG neu ausgestellt. ABO-Monatskarten in Papierform werden nur in dem Fall neu ausgestellt, wenn ihre Originalität nachgewiesen und die beschädigte ABO-Monatskarte zurückgegeben werden kann (z. B. wenn mehr als 50 % des originalen Tickets nachvollziehbar vorhanden ist und abgegeben wird).

Für Neuausstellungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € bei erstmaliger bzw. von 20,00 € ab der zweiten Neuausstellung innerhalb eines Kalenderjahres erhoben.

8 Abbuchung

Auf Grundlage der Einzugsermächtigung wird der Monatsbetrag jeweils am 1. Werktag des fälligen Monats eingezogen.

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung nicht möglich, besteht für die VVW ABO-Zentrale die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.

Vom ABO-Kunden verschuldete Rückbuchungsgebühren von Kreditinstituten zuzüglich eines hieraus resultierenden Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 5,00 € sind vom ABO-Kunden zu tragen und werden mit dem nächsten fälligen Monatsbetrag eingezogen.

Kann ein fälliger Monatsbetrag nicht eingezogen werden, verliert die aktuelle ABO-Monatskarte mit Wirkung für die Zukunft ihre Gültigkeit und wird systemseitig gesperrt bzw. wird die Ausstellung neuer Tickets so lange ausgesetzt, bis der entsprechende Fehlbetrag bei der VVW ABO-Zentrale eingegangen ist.

9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Für die Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gilt § 9 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVV.

Ist der Abonnent einer Monatskarte *plus* zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet und weist er innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage des ABO-Fahrausweises nach, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen ABO-Fahrausweises war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle der GBB § 9 (1) Nr. 2 und Nr. 5 einmalig auf 7,00 €.

Im Wiederholungsfall ist dieser ABO-Kunde zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß § 9 (2) der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen verpflichtet.

10 Erstattung

Eine Erstattung nicht genutzter ABO-Monatskarten erfolgt gemäß der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVV § 10.

11 Datenschutzbedingungen

Die RSAG arbeitet im Auftrag des VVV. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die RSAG berechtigt, die ihr im Antrag übermittelten Kundendaten zum Zweck der Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen.

Die Verarbeitung beruht auf der Einwilligung der betroffenen Person. Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit schriftlich zu widerrufen. Mit dem Widerruf endet der Vertrag. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird nicht berührt.

Zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO wird bei neuen Abonnement-Verträgen eine Bonitätsprüfung durchgeführt. Bei negativem Bescheid erfolgt kein Vertragsabschluss.

B. Allgemeine Geschäftsbedingungen für das ABO-Online

Für den Erwerb und die Nutzung der Monatskarten im ABO gelten die Bestimmungen des VVW-Tarifs, bestehend aus Gemeinsamen Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen ABO, in der jeweils gültigen Fassung.

Mit der Bearbeitung und Abrechnung der Monatskarten-ABOs hat die Verkehrsverbund Warnow GmbH die Rostocker Straßenbahn AG beauftragt (nachfolgend „VVW ABO-Zentrale“ genannt).

1 Bestellung eines Monatskarten-ABOs

Voraussetzung für das ABO ist das Vorliegen einer Bestellung für ein Monatskarten-ABO.

Das ABO kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn die Bestellung bis zum 23. des Vormonats vorliegt.

Mit dem Antrag auf ein personengebundenes Monatskarten-ABO ist vom Kunden ein Lichtbild in der Größe 3,5 x 4,5 cm (Foto oder digital) hochzuladen. Das Foto wird gespeichert.

Mit der Onlinebestätigung der AGB erteilt der Kunde gleichzeitig die Einzugsermächtigung für den Monatsbetrag und ggf. durch sein Verschulden anfallende Gebühren bzw. Entgelte.

Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist ein im SEPA-Raum geführtes Girokonto sowie eine Ermächtigung der VVW ABO-Zentrale durch den Abonnenten, von seinem Konto fällige Forderungen im Lastschriftverfahren einzuziehen zu dürfen. Diese Ermächtigung ist als Mandat für einen Einzug im SEPA-Basislastschriftverfahren schriftlich zu erteilen.

2 Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung *ermäßigter* ABO-Monatskarten ist ab dem vollendeten 15. Lebensjahr durch den Berechtigungsausweis des VVW während der Fahrt nachzuweisen. Diese Ausweise sind nur gültig mit einem Lichtbild und der Bestätigung der Ausgabestelle mit Stempel und Unterschrift sowie der Unterschrift des Inhabers.

Die Berechtigung zur Nutzung des Mobil60-Tickets ist mit einem Personaldokument mit Lichtbild (Personalausweis, Reisepass, Führerschein u. ä.), aus dem das Alter hervorgeht, während der Fahrt nachzuweisen.

3 ABO-Preis

Der monatliche Preis für ein Monatskarten-ABO entspricht 10/12tel des vollen Monatskartenpreises und wird für alle Abonnenten mit Vertragsbeginn ab dem 01.02.2021 in 12 Monatsbeträgen abgebucht. Für alle Verträge mit Beginn vor dem 01.02.2021 erfolgt die Abrechnung aus vollen Monatskartenpreisen und Freimonaten letztmalig mit den auf den 01.02.2021 folgenden Freimonaten. Im Anschluss erfolgt hier ebenfalls die monatliche Abbuchung entsprechend der 10/12tel-Regelung des vollen Monatskartenpreises. Bei Tarifänderungen wird der Preis angepasst.

4 Ticket, Nutzung des Tickets

Die Monatskarten des Monatskarten-ABOs werden ausgegeben

- ➔ für nicht personengebundene Monatskarten in Form einer Plastikkarte mit einer Gültigkeit von 12 Monaten,
- ➔ für personengebundene Monatskarten in Form einer Plastikkarte mit einer Gültigkeit von 36 Monaten.

Durch die VVW ABO-Zentrale wird den Kunden die Plastikkarte per Post zugestellt. Ersatzansprüche aufgrund verspäteter oder fehlgeleiteter Tickets, die durch die VVW ABO-Zentrale nicht zu vertreten sind, können nicht geltend gemacht werden. Bestehende Vertragsverhältnisse mit Abo-Monatskarten in Papierform werden zum Ablauf der nächstfolgenden Freimonate auf Plastikkarten umgestellt. Bis dahin bleiben die ursprünglichen Konditionen zur Bereitstellung der Tickets – diese werden in Papierform alle 4 Monate per Post zugeschickt – bestehen.

5 Kündigung des ABO

Das ABO gilt für mindestens 12 Monate. Eine Kündigung vor Ablauf der Vertragslaufzeit ist möglich. Bei einer Kündigung innerhalb der ersten 12 Monate des Vertrages wird für die genutzten Monate der Differenzbetrag zur gleichen Monatskarte im freien Verkauf bzw. bei der Monatskarte plus zu deren Basispreis gemäß Verbundtarif des VVW (s. Anlage 1, Beförderungsentgelte) ermittelt und mit den getätigten Zahlungen nacherhoben. Wird das ABO nicht gekündigt, verlängert es sich automatisch um weitere 12 Monate.

Eine Kündigung wird zum nächsten Monatsersten wirksam, wenn sie schriftlich bis zum 23. des Vormonats in der VVW ABO-Zentrale vorliegt.

Die ABO-Monatskarte in Form einer Plastikkarte ist spätestens bis zum 3. des Monats und die ABO-Monatskarte in Papierform bis zum 23. des Vormonats in einem RSAG-Kundenzentrum abzugeben bzw. per Post an die VVW ABO-Zentrale zu schicken (maßgebend ist der Posteingang). Wird das Ticket vor der Kündigungsfrist in einem Kundenzentrum der RSAG zurückgegeben, wird für den Zeitraum der Rückgabe bis zum letzten Tag des letzten Gültigkeitsmonats ein befristetes Ticket ausgegeben. Wird das bereits erhaltene Ticket nicht fristgerecht zurückgegeben, erfolgt die Berechnung des Monatsbetrages bis zum Ende der Gültigkeit des erhaltenen Tickets.

6 Änderungen

Änderungen des Namens und/oder der Bankverbindung sind der VVW ABO-Zentrale unverzüglich schriftlich oder persönlich in einem Kundenzentrum der RSAG anzuzeigen.

Adressänderungen können auch telefonisch mitgeteilt werden.

Die Änderung des Produktes und des Geltungsbereiches kann während der Laufzeit des Vertrages nur auf ein höherwertiges erfolgen. Änderungen zum Monatsersten werden nur berücksichtigt, wenn diese bis zum 23. des Vormonats eingegangen sind. Pro Vertragsjahr ist eine Änderung möglich.

Bei Änderung der Bankverbindung sowie des Kontoinhabers ist eine neue Einzugsermächtigung bzw. ein neues SEPA-Basislastschriftmandat vorzulegen.

Anschriftenermittlungen gehen zu Lasten des Kunden.

7 Verlust oder Zerstörung

ABO-Monatskarten in Form einer Plastikkarte, die zerstört wurden oder in Verlust geraten sind, werden von der VVW ABO-Zentrale oder in einem Kundenzentrum der RSAG neu ausgestellt. ABO-Monatskarten in Papierform werden nur in dem Fall neu ausgestellt, wenn ihre Originalität nachgewiesen und die beschädigte ABO-Monatskarte zurückgegeben werden kann (z. B. wenn mehr als 50 % des originalen Tickets nachvollziehbar vorhanden ist und abgegeben wird).

Für Neuausstellungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € bei erstmaliger bzw. von 20,00 € ab der zweiten Neuausstellung innerhalb eines Kalenderjahres erhoben.

8 Abbuchung

Auf Grundlage der Einzugsermächtigung wird der Monatsbetrag jeweils am 1. Werktag des fälligen Monats eingezogen. Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto bereitzuhalten.

Ist eine Abbuchung nicht möglich, besteht für die VVW ABO-Zentrale die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.

Vom ABO-Kunden verschuldete Rückbuchungsgebühren von Kreditinstituten zuzüglich eines hieraus resultierenden Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 5,00 € sind vom ABO-Kunden zu tragen und werden mit dem nächsten fälligen Monatsbetrag eingezogen.

Kann ein fälliger Monatsbetrag nicht eingezogen werden, verliert die aktuelle ABO-Monatskarte mit Wirkung für die Zukunft ihre Gültigkeit und wird systemseitig solange gesperrt bzw. wird die Ausstellung neuer Tickets ausgesetzt, bis der entsprechende Fehlbetrag bei der VVW ABO-Zentrale eingegangen ist."

9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Für die Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gilt § 9 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVV.

Ist der Abonnent einer Monatskarte *plus* zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet und weist er innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage des ABO-Fahrausweises nach, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen ABO-Fahrausweises war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle der GBB § 9 (1) Nr. 2 und Nr. 5 einmalig auf 7,00 €.

Im Wiederholungsfall ist dieser ABO-Kunde zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß § 9 (2) der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen verpflichtet.

10 Erstattung

Eine Erstattung nicht genutzter ABO-Monatskarten erfolgt gemäß der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVV § 10.

11 Datenschutzbedingungen

Die RSAG arbeitet im Auftrag des VVV. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die RSAG berechtigt, die ihr im Antrag übermittelten Kundendaten zum Zweck der Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen.

Die Verarbeitung beruht auf der Einwilligung der betroffenen Person. Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit schriftlich zu widerrufen. Mit dem Widerruf endet der Vertrag. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird nicht berührt.

Zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO wird bei neuen Abonnement-Verträgen eine Bonitätsprüfung durchgeführt. Bei negativem Bescheid erfolgt kein Vertragsabschluss.

C. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Jahreskarten

Für den Erwerb und die Nutzung der Jahreskarten gelten die Bestimmungen des VVW-Tarifs, bestehend aus Gemeinsamen Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen ABO, in der jeweils gültigen Fassung.

Mit der Bearbeitung und Abrechnung der Jahreskarten hat die Verkehrsverbund Warnow GmbH die Rostocker Straßenbahn AG beauftragt (nachfolgend „VVW ABO-Zentrale“ genannt).

1 Bestellung einer Jahreskarte

Die Jahreskarte ist mit dem Formular „Bestellung einer Jahreskarte“ zu beantragen. Mit dem Antrag auf eine persönliche Jahreskarte ist vom Kunden ein Lichtbild in der Größe 3,5 x 4,5 cm (Foto oder digital) abzugeben. Das Foto kann auch in einem Kundenzentrum der RSAG digital erstellt werden. Das Foto wird gespeichert. Die Gültigkeit der Jahreskarte beginnt ab dem 1. eines Monats, wenn die Bestellung bis zum 23. des Vormonats vorliegt.

2 Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung ermäßigter Jahreskarten ist ab dem vollendeten 15. Lebensjahr durch den Berechtigungsausweis des VVW während der Fahrt nachzuweisen. Diese Ausweise sind nur gültig mit einem Lichtbild und der Bestätigung der Ausgabestelle mit Stempel und Unterschrift.

Die Berechtigung zur Nutzung von Mobil60-Tickets als Jahreskarte ist mit einem Personaldokument mit Lichtbild (Personalausweis, Reisepass, Führerschein u. ä.), aus dem das Alter hervorgeht, während der Fahrt nachzuweisen.

3 Jahreskarten-Preis

Das Entgelt für die Jahreskarte ist bei Vertragsunterzeichnung oder Abholung des Tickets in einer Summe zu entrichten.

Tarifänderungen während der Laufzeit der Jahreskarte werden nicht wirksam.

4 Jahreskarte

Die Jahreskarte wird in Form einer Plastikkarte mit der Gültigkeit von 12 Monaten ausgegeben. Die persönliche Jahreskarte ist mit dem Lichtbild des Eigentümers versehen. Sie ist vom Kunden in einem von ihm zu benennenden Kundenzentrum der RSAG abzuholen oder wird dem Kunden auf Wunsch und sein Risiko postalisch zugestellt.

5 Kündigung der Jahreskarte

Die Jahreskarte gilt für 12 Monate.

Eine vorzeitige Kündigung wird zum nächsten Monatsersten wirksam, wenn die Jahreskarte bis zum Monatsletzten in einem Kundenzentrum der RSAG abgegeben oder der VVW ABO-Zentrale zugesandt wird. Das Restguthaben wird dem Kunden erstattet. Dafür ist ein Rückerstattungsantrag zu stellen. Dieser kann formlos schriftlich oder persönlich in einem Kundenzentrum der RSAG gestellt oder der VVW ABO-Zentrale zugesandt werden. Auf dem Erstattungsantrag ist eine Bankverbindung anzugeben, auf die der zu erstattende Betrag zu überweisen ist.

6 Änderungen

Änderungen des Namens sind der VVW ABO-Zentrale unverzüglich schriftlich oder in einem Kundenzentrum der RSAG persönlich anzuzeigen. Änderungen können nur bis zum 23. des Vormonats berücksichtigt werden.

Die Jahreskarte wird zum nächsten Monatsersten neu erstellt und ist vom Kunden in einem von ihm zu benennenden Kundenzentrum der RSAG gegen Abgabe der alten Jahreskarte abzuholen.

7 Verlust oder Zerstörung

Jahreskarten, die in Verlust geraten sind oder zerstört wurden, werden einmalig gegen eine Gebühr von 20,00 € ersetzt.

Nach Zahlung der Gebühr wird die Jahreskarte neu ausgestellt und ist vom Kunden in einem von ihm zu benennenden Kundenzentrum der RSAG abzuholen oder wird dem Kunden auf seinem Wunsch und sein Risiko postalisch zugestellt.

8 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Für die Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gilt § 9 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVV.

Ist der Eigentümer einer Jahreskarte *plus* zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet und weist er innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage der Jahreskarte nach, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Jahreskarte war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle der GBB § 9 (1) Nr. 2 und Nr. 5 einmalig auf 7,00 €.

Im Wiederholungsfall ist dieser Jahreskarten-Kunde zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß § 9 (2) der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen verpflichtet.

9 Erstattung

Eine Erstattung nicht ausgenutzter Jahreskarten erfolgt gemäß der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVV § 10.

Für die Monate, in denen die Jahreskarte genutzt worden ist, wird der Preis der jeweiligen Monatskarte angerechnet.

10 Datenschutzbedingungen

Die RSAG arbeitet im Auftrag des VVV. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die RSAG berechtigt, die ihr im Antrag übermittelten Kundendaten zum Zweck der Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen.

Die Verarbeitung beruht auf der Einwilligung der betroffenen Person. Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit schriftlich zu widerrufen. Mit dem Widerruf endet der Vertrag. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird nicht berührt.

D. Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Mobil60-Ticket im Abonnement-Verfahren (ABO)

Für den Erwerb und die Nutzung der Mobil60-Tickets im ABO gelten die Bestimmungen des VVW-Tarifs, bestehend aus Gemeinsamen Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen ABO, in der jeweils gültigen Fassung.

Mit der Bearbeitung und Abrechnung der Jahres-ABOs hat die Verkehrsverbund Warnow GmbH (VVW GmbH) die Rostocker Straßenbahn AG beauftragt (nachfolgend „VVW ABO-Zentrale“ genannt).

1 Bestellung eines Jahres-ABO

Voraussetzung für das ABO ist das Vorliegen einer Bestellung für ein Jahres-ABO „Mobil60-Ticket“ oder eines „Mobil60-PartnerTickets“. Zusätzlich ist für die Bestellung eines Partner-Tickets der Nachweis zu erbringen, dass bereits eine im selben Haushalt lebende Person ein Mobil60-Ticket bezieht. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn für das PartnerTicket dieselbe Adresse und Kontoverbindung wie auch für das originäre Mobil60-Ticket angegeben wird.

Mit dem Antrag auf ein Mobil60-Ticket oder Mobil60-PartnerTicket ist vom Kunden ein Lichtbild in der Größe 3,5 x 4,5 cm (Foto oder digital) abzugeben. Das Foto kann auch in einem Kundenzentrum der RSAG digital erstellt werden. Das Foto wird gespeichert.

Das ABO kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn die Bestellung bis zum 23. des Vormonats vorliegt.

Mit der Unterschrift auf der Bestellung erteilt der Kunde gleichzeitig die Einzugsermächtigung für den Monatsbetrag und ggf. durch sein Verschulden anfallende Gebühren bzw. Entgelte.

Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist ein im SEPA-Raum geführtes Girokonto sowie eine Ermächtigung der VVW ABO-Zentrale durch den Abonnenten, von seinem Konto fällige Forderungen im Lastschriftverfahren einzuziehen zu dürfen. Diese Ermächtigung ist als Mandat für einen Einzug im SEPA-Basislastschriftverfahren schriftlich zu erteilen

Die Übermittlung der schriftlichen Bestellung eines Jahres-ABOs kann durch persönliche Übergabe an einem Kundenzentrum der Verkehrsunternehmen, per Post oder telekommunikativ (per Fax oder als gescanntes Dokument per E-Mail) sowie online (Abo-Online) erfolgen.

2 Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung von Mobil60-Tickets und Mobil60-PartnerTickets ist mit einem Personaldokument (Personalausweis, Reisepass, Führerschein u. ä.), aus dem das Alter hervorgeht, während der Fahrt nachzuweisen.

3 ABO-Preis

Für das Jahres-ABO wird 12-monatlich der laut Tarif gültige Fahrpreis erhoben und eingezogen. Bei Tarifänderungen werden die Ticket-Preise angepasst.

4 Ticket, Nutzung des Tickets

Das Mobil60-Ticket und das Mobil60-PartnerTicket wird in Form einer Plastikkarte mit der Gültigkeit von 36 Monaten ausgegeben. Das Ticket ist mit einem integrierten Lichtbild des Nutzers versehen.

Ersatzansprüche aufgrund verspäteter oder fehlgeleiteter Tickets, die durch die VVW ABO-Zentrale nicht zu vertreten sind, können nicht geltend gemacht werden.

Das Ticket ist während der Fahrt mitzuführen und bei Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.

5 Laufzeit und Kündigung

Das ABO gilt für mindestens 12 Monate. Wird das ABO nicht gekündigt, verlängert es sich automatisch um weitere 12 Monate. Eine Kündigung vor Ablauf des ersten Vertragsjahres ist grundsätzlich nicht möglich.

Eine Kündigung wird zum nächsten Monatsersten wirksam, wenn sie schriftlich bis zum 23. des Vormonats in der VVW ABO-Zentrale vorliegt bzw. in einem Kundenzentrum der RSAG abgegeben worden ist. Das Mobil60-Ticket und das Mobil60-PartnerTicket ist spätestens bis zum 3. des Monats, in einem RSAG-Kundenzentrum abzugeben bzw. per Post an die VVW ABO-Zentrale zu schicken. Erfolgt keine Rückgabe des Mobil60-Tickets, erfolgt die Berechnung des Monatsbetrages bis zur Rückgabe des Tickets bzw. bis zum Ende der auf dem Ticket angegebenen Gültigkeit.

Besteht für einen Haushalt ein Mobil60-PartnerTicket-Abonnement und wird das originäre Mobil60-Ticket gekündigt oder anderweitig beendet, entfällt die Berechtigung für das PartnerIn-Ticket automatisch. Wird nur das Mobil60-PartnerTicket gekündigt, bleibt davon der Vertrag mit dem originären Mobil60-Ticket unberührt.

6 Änderungen

Änderungen des Namens und/oder der Bankverbindung sind der VVW ABO-Zentrale unverzüglich schriftlich oder persönlich in einem Kundenzentrum der RSAG anzuzeigen. Adressänderungen können auch telefonisch mitgeteilt werden. Die Änderung des Produktes kann während der Laufzeit des Vertrages nur auf ein höherwertiges erfolgen. Änderungen werden nur bis zum 23. des Vormonats berücksichtigt. Pro Vertragsjahr ist eine Änderung möglich.

Bei Änderung der Bankverbindung sowie des Kontoinhabers ist eine neue Einzugsermächtigung bzw. ein neues SEPA-Basislastschriftmandat vorzulegen. Anschriftenermittlungen gehen zu Lasten des Kunden.

7 Verlust oder Zerstörung

Mobil60-Tickets, die verloren oder zerstört wurden, werden von der VVW ABO-Zentrale oder in einem Kundenzentrum der RSAG neu ausgestellt. Für Neuausstellungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € bei erstmaliger bzw. von 20,00 € ab der zweiten Neuausstellung innerhalb derselben Ticketgültigkeit erhoben.

8 Abbuchung

Auf Grundlage der Einzugsermächtigung wird der Monatsbetrag für das Mobil60-Ticket und ggf. zusammen für das Mobil60-PartnerTicket jeweils am 1. Werktag des fälligen Monats eingezogen. Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto bereitzuhalten.

Ist eine Abbuchung nicht möglich, besteht für die VVW bzw. VVW ABO-Zentrale die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.

Vom ABO-Kunden verschuldete Rückbuchungsgebühren von Kreditinstituten zuzüglich eines hieraus resultierenden Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 5,00 € sind vom ABO-Kunden zu tragen und werden mit dem nächsten fälligen Monatsbetrag eingezogen.

Kann ein fälliger Monatsbetrag nicht eingezogen werden, verliert die aktuelle ABO-Monatskarte mit Wirkung für die Zukunft ihre Gültigkeit und wird systemseitig gesperrt bzw. wird die Ausstellung neuer Tickets ausgesetzt, bis der entsprechende Monatsbetrag bei der VVW ABO-Zentrale eingegangen ist.

9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Für die Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gilt § 9 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW.

10 Erstattung

Eine Erstattung nicht ausgenutzter Mobil60-Tickets erfolgt gemäß der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW § 10.

11 Datenschutzbedingungen

Die RSAG arbeitet im Auftrag des VVW. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die RSAG berechtigt, die ihr im Antrag übermittelten Kundendaten zum Zweck der Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen.

Die Verarbeitung beruht auf der Einwilligung der betroffenen Person. Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit schriftlich zu widerrufen. Mit dem Widerruf endet der Vertrag. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird nicht berührt. Zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO wird bei neuen Abonnement-Verträgen eine Bonitätsprüfung durchgeführt. Bei negativem Bescheid erfolgt kein Vertragsabschluss.

E. Allgemeine Geschäftsbedingungen für das SchülerTicket Rostock

Für den Erwerb und die Nutzung der SchülerTickets gelten die Bestimmungen des VVW-Tarifs, bestehend aus Gemeinsamen Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in der jeweils gültigen Fassung.

Mit der Bearbeitung und Abrechnung der SchülerTickets hat die Verkehrsverbund Warnow GmbH die Rostocker Straßenbahn AG beauftragt (nachstehend „VVW ABO-Zentrale“ genannt).

1 Berechtigte

Zur Nutzung des SchülerTickets Rostock sind berechtigt:

Schülerinnen und Schüler

- I. in Vollzeitschulbildung an öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten, privaten
 - a) allgemeinbildenden Schulen,
 - b) Fachgymnasien, Fachoberschulen (ohne Berufsabschluss),
 - c) an vergleichbaren Schulen in freier Trägerschaft,
- II. oder Schülerinnen und Schüler ohne eigenes Einkommen, die einen Schulabschluss (Berufsreife, Mittlere Reife oder Abitur) an einer beruflichen Schule, Volkshochschule oder am Abendgymnasium erwerben.

2 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Das SchülerTicket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Zone Rostock und nur in der 2. Wagenklasse.

Das SchülerTicket ist für ein Schuljahr einschließlich der zugehörigen Sommerferien gültig.

Das Ticket ist personengebunden und nicht übertragbar.

Das SchülerTicket + Bike berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades unter Beachtung der Beschaffenheit und des Besetzungsgrades des genutzten Verkehrsmittels gemäß § 12 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW.

3 Antragstellung

Voraussetzung für die Nutzung des SchülerTickets ist das Vorliegen eines „Antrages auf ein SchülerTicket“. Mit dem Antrag auf ein SchülerTicket ist vom Kunden ein Lichtbild in der Größe 3,5 x 4,5 cm (Foto oder digital) abzugeben. Das Foto kann auch kostenfrei in einem Kundenzentrum der RSAG digital erstellt werden. Das Foto wird gespeichert.

Auf dem Antrag ist durch die Schule zu bestätigen, dass der Antragsteller für das angegebene Schuljahr Schüler dieser Einrichtung sein wird.

Mit der Unterschrift auf der Bestellung erteilt der Kunde gleichzeitig die Einzugsermächtigung für den Monatsbetrag und ggf. durch sein Verschulden anfallende Gebühren bzw. Entgelte.

Voraussetzung für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ein im SEPA-Raum geführtes Girokonto sowie eine Ermächtigung der VVW ABO-Zentrale durch den Abonnenten, von seinem Konto fällige Forderungen im Lastschriftverfahren einzuziehen zu dürfen. Diese Ermächtigung ist als Mandat für einen Einzug im SEPA-Basislastschriftverfahren schriftlich zu erteilen.

Die Übermittlung der schriftlichen Bestellung eines SchülerTickets kann durch persönliche Übergabe an einem Kundenzentrum der Verkehrsunternehmen, per Post oder telekommunikativ (per Fax oder als gescanntes Dokument per E-Mail) sowie online (Abo-Online, VVW Website) erfolgen.

Eine Antragstellung nach dem ersten Schultag ist nur dann möglich, wenn die entsprechenden Monatsbeiträge rückwirkend ab dem Schuljahresbeginn entrichtet werden. Dies entfällt, wenn ein entsprechender Nachweis vorliegt, dass das Kind die Berechtigung erst nach Beginn des Schuljahres (Umzug oder Schulwechsel) erhalten hat. Eine Nachberechnung erfolgt dann zu dem Monat, in welchem die Berechtigung entstanden ist.

Der Preis für das SchülerTicket wird nur gewährt bei einer Abnahmegarantie für den Zeitraum eines Schuljahres.

4 Nutzung

Das SchülerTicket wird in Form einer Plastikkarte mit integriertem Lichtbild ausgegeben. Das Ticket ist während der Fahrt mitzuführen und bei Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen. Ein gesonderter Berechtigungsnachweis wird nicht benötigt.

5 Änderungen

Änderungen des Namens und/oder der Bankverbindung sind der VVW ABO-Zentrale unverzüglich schriftlich oder persönlich in einem Kundenzentrum der RSAG anzuzeigen.

Änderungen der Anschrift können auch telefonisch mitgeteilt werden. Änderungen können nur bis zum 23. des Vormonats berücksichtigt werden.

Bei Änderung der Bankverbindung sowie des Kontoinhabers ist eine neue Einzugsermächtigung bzw. ein neues SEPA-Basislastschriftmandat vorzulegen.

Anschriftenermittlungen gehen zu Lasten des Kunden.

6 Freigestellte SchülerTickets

Bestehen 3 und mehr SchülerTicket-Verträge pro Familie und Schuljahr, besteht nur für 2 SchülerTickets eine Bezahlungspflicht. Das 3. SchülerTicket und weitere SchülerTickets werden kostenfrei ausgegeben. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines Antrages auf Freistellung mit den dazu erforderlichen Unterlagen. Ersatzgebühren und Entgelte für erhöhtes Beförderungsentgelt sind nicht in die Zahlungsbefreiung eingeschlossen. Während des Schuljahres müssen immer 2 bezahlungspflichtige Verträge bestehen. Wird ein bezahlungspflichtiger Vertrag vorfristig gekündigt, wird die Bezahlungspflicht auf ein freigestelltes SchülerTicket übertragen.

7 Kündigung

Eine Kündigung des Vertrages ist bis zum 23. des Vormonats möglich. Sie wird nur wirksam, wenn das SchülerTicket bis zum letzten Tag des Vormonats (gegen Ausstellung eines gesonderten SchülerTickets bis zum Monatsende) zurückgegeben wird.

Wird der Vertrag vor Beendigung der Laufzeit (Schuljahr) gekündigt, wird der Differenzbetrag zwischen dem Monatsbetrag für das SchülerTicket und dem vergleichbaren ABO-Betrag jeweils für die genutzten Monate nacherhoben.

Eine Kündigung wird nur wirksam, wenn das SchülerTicket zurückgegeben wird.

Bei Tarifänderungen werden die SchülerTicket-Preise zum neuen Schuljahr angepasst.

8 Vertragslaufzeit

Wird das Angebot „SchülerTicket“ weitergeführt und von keinem Vertragspartner gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Schuljahr solange der Schüler am ersten Schultag das 15. Lebensjahr nicht vollendet hat. Die Ticketzusendung erfolgt automatisch. Mit Vollendung des 15. Lebensjahres des Schülers wird der Vertrag nur nach Vorlage einer Schulbescheinigung weitergeführt. Bei Fortsetzung des Vertrages kann durch die VVW ABO-Zentrale ein aktuelles Lichtbild abgefordert werden. Eine Information hierzu erfolgt rechtzeitig vorab.

Wird das Angebot nicht weitergeführt, erfolgt die Kündigung durch den VVW bzw. durch die VVW ABO-Zentrale bis spätestens 3 Monate vor Schulbeginn.

9 Abbuchung

Der Monatsbetrag wird jeweils am 1. Werktag des fälligen Monats eingezogen. Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Kann ein fälliger Monatsbetrag nicht eingezogen werden, verliert das aktuelle SchülerTicket mit Wirkung für die Zukunft seine Gültigkeit und wird systemseitig gesperrt bzw. wird die Ausstellung neuer Tickets so lange ausgesetzt, bis der entsprechende Fehlbetrag bei der VVW ABO-Zentrale eingegangen ist.

Vom Kunden verschuldete Rückbuchungsgebühren von Kreditinstituten zuzüglich eines hieraus resultierenden Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 5,00 € sind vom Kunden zu tragen und werden mit dem nächsten fälligen Monatsbeitrag eingezogen. Ändern sich die Voraussetzungen des Anspruchs auf Zahlung des Zuschusses, z. B. durch Zu- oder Wegzug, wird dies in Form einer nachträglichen Erhöhung bzw. Minderung des Monatsbetrages beim nächstmöglichen Einzug ausgeglichen.

10 Erstattung

Erstattungen werden nur nach Maßgabe der GBB § 10 vorgenommen.

11 Kostenfreies SchülerTicket der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

SchülerTicket-Nutzerinnen und -Nutzern, deren Erstwohnsitz sich in Rostock befindet, wird das SchülerTicket kostenfrei ab dem Schuljahr 2019/20 von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Verfügung gestellt. Den Schülerinnen und Schülern wird das Kostenfreie SchülerTicket über ihre jeweilige Schule ausgegeben. Voraussetzung für die Versorgung mit einem kostenfreien SchülerTicket ist, dass eine Vereinbarung zur Datenweiterverarbeitung zwischen dem Amt für Schule und Sport und den SchülerTicket-Nutzer bzw. seinem gesetzlichen Vertreter besteht.

Das Kostenfreie SchülerTicket berechtigt *nicht* zur Mitnahme eines Fahrrades.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen und AGBs des SchülerTickets.

12 Verlust und Zerstörung

SchülerTickets, die verloren oder zerstört wurden oder anderweitig in Verlust geraten sind, werden während der Laufzeit eines Schuljahres gegen eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € in der VVW ABO-Zentrale oder in den Kundenzentren der RSAG neu ausgestellt. Ab der zweiten Verlustmeldung innerhalb eines Schuljahres erhöht sich die Bearbeitungsgebühr auf 20,00 €.

13 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Ist ein SchülerTicket-Nutzer zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet und weist er innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage des SchülerTickets nach, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen SchülerTickets war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle der GBB § 9 (1) Nr. 2 und Nr. 5 auf 7,00 €.

14 Datenschutzbedingungen

Die RSAG arbeitet im Auftrag des VVW. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die RSAG berechtigt, die ihr im Antrag übermittelten Kundendaten zum Zweck der Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 (b) DSGVO und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen gemäß Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen.

Die Verarbeitung beruht auf der Einwilligung der betroffenen Person. Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit schriftlich zu widerrufen. Mit dem Widerruf endet der Vertrag. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird nicht berührt. Zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO wird bei neuen Abonnement-Verträgen eine Bonitätsprüfung durchgeführt. Bei negativem Bescheid erfolgt kein Vertragsabschluss.

F. Allgemeine Bedingungen für das JobTicket

Für den Erwerb und die Nutzung von JobTickets gelten die Bestimmungen des VVW-Tarifs, bestehend aus Gemeinsamen Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in der jeweils gültigen Fassung.

Mit der Bearbeitung und Abrechnung der JobTickets hat die Verkehrsverbund Warnow GmbH die Rostocker Straßenbahn AG beauftragt (nachstehend „VVW ABO-Zentrale“ genannt).

1 Voraussetzung

Die VVW GmbH kann mit Betrieben/Einrichtungen und Verwaltungen – Firma genannt – Vereinbarungen abschließen, nach denen deren Beschäftigte die öffentlichen Verkehrsmittel zu vergünstigten Konditionen nutzen können.

Voraussetzung für den Abschluss einer solchen Vereinbarung ist, dass

- Mindestens 5 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ein JobTicket erwerben und
- der Arbeitgeber einen Finanzierungsanteil in Höhe von mind. 15 % bei 5 bis 19 teilnehmenden bzw. mind. 10 % ab 20 teilnehmenden Beschäftigten auf den anzurechnenden Fahrpreis gewährt.

Der VVW gewährt auf den anzurechnenden Fahrpreis auf Basis einer entsprechenden Abo-Monatskarte (siehe u.a. Abo-Bedingungen) zusätzlich einen Rabatt in Höhe von 5 % bei 5 bis 19 teilnehmenden

bzw. 10 % ab 20 teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Bei ermäßigten JobTickets entfällt der VVW-Rabatt.

Die Firma ist Vertragspartner des VVW und als solcher alleinig für die organisatorische und finanzielle Abwicklung mit den JobTicket-Nutzenden der Firma zuständig.

Diese Beschäftigten der Firma werden vertraglich durch die Firma an das JobTicket gebunden.

2 Bestellung des JobTickets

Die Firma übergibt die Kundendaten sowie jeweils ein Lichtbild der verbindlichen JobTicket-Nutzerinnen und -Nutzer an die VVW ABO-Zentrale in Form einer vorgegebenen Datei.

3 Nutzer des JobTickets

Zum Erwerb eines JobTickets sind alle Beschäftigten berechtigt, deren Beschäftigungsdauer bei Erstbestellung noch mindestens ein Jahr beträgt.

Ausgenommen hiervon sind

- *Schwerbehinderte (mit Freifahrtberechtigung gemäß Schwerbehindertengesetz),*
- *Aushilfs- und Zeitarbeitskräfte,*
- *Personen im Praktikum,*
- *ausgesteuerte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Langzeiterkrankte),*
- *Mitarbeiterinnen im Mutterschutz,*
- *ohne Bezüge beurlaubte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.*

Auszubildende können auf Basis des ermäßigten Fahrpreises in das JobTicket aufgenommen werden, erhalten dann jedoch nur den durch den Arbeitgeber gewährten Rabatt.

4 JobTicket

Es werden ausgegeben:

- JobTickets (+Bike)
- JobTickets ermäßigt (+ Bike, nur für die Zone Rostock)

JobTickets werden als personengebundener Fahrausweis in Form einer Plastikkarte ausgegeben.

Die Karte ist mit dem Lichtbild des Inhabers versehen.

Auf der Karte sind die Angaben zur Firma, der Leistungsumfang wie die Geltungsdauer und der Geltungsbereich (Angabe der genutzten Zonen) sowie der Name des Inhabenden ersichtlich.

5 JobTicket-Preis

Der monatlich durch die VVW ABO-Zentrale berechnete Betrag basiert auf dem Preis einer ABO-Monatskarte des jeweils gewählten Geltungsbereiches. Zusätzlich werden durch den VVW sowie der Firma in Abhängigkeit von der Abnahmemenge (Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Firma, die ein JobTicket erwerben) folgende Kostenanteile übernommen:

Abnahmemenge	Kostenanteil VVW	Kostenanteil Firma	Kostenanteil Firmenangehörige
5-19	5 %	min. 15 %	max. 80 %
ab 20	10 %	min. 10 %	max. 80 %

Bei JobTickets im Ermäßigungstarif wird vom VVW kein zusätzlicher Kostenanteil übernommen.

Für die Erweiterung des JobTickets um die Mitnahme eines Fahrrades (oder Hundes) wird ein unrabattierter Aufschlag für den jeweiligen Geltungsbereich erhoben.

6 Neuanmeldungen/Änderungen

Während der Laufzeit des Vertrages können weitere JobTickets bestellt werden. Die JobTicket-Inhaberinnen und -Inhaber können den Geltungsbereich ihres Tickets und/oder die Inanspruchnahme von Zusatznutzen ändern.

Die Bestellung neuer JobTickets bzw. die Änderungsmitteilung zum Geltungsbereich erfolgt bis zum jeweils 20. für den Folgemonat.

7 Abbestellungen

Abbestellungen müssen bis zum jeweils 25. für den Folgemonat bei der VVW ABO-Zentrale erfolgen. Abbestellungen von JobTickets werden nur gültig bei gleichzeitiger Rückgabe der Tickets bis zum 5. Werktag des Folgemonats. Die Firma ist verantwortlich für die Rückgabe der Tickets an die VVW ABO-Zentrale.

8 Abrechnung

Die VVW ABO-Zentrale stellt monatlich an die Firma eine Rechnung zu den ausgegebenen JobTickets sowie evtl. angefallenen Bearbeitungsgebühren für ausgestellte Ersatztickets.

Die Firma ist verpflichtet, den durch den VVW gewährten Rabatt an den JobTicket-Nutzerinnen und -Nutzer weiterzureichen.

Eine monatliche Berechnung für ein JobTicket erfolgt erst dann nicht mehr, wenn der VVW ABO-Zentrale bis spätestens zum 5. Kalendertag des laufenden Monats das JobTicket zurückgegeben wurde.

9 Verlust/Beschädigungen

Ticketverluste oder -beschädigungen sind durch die Firma unverzüglich an die VVW ABO-Zentrale zu melden. Bei Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 10 € wird ein Ersatzticket ausgestellt.

10 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Weist ein JobTicket-Inhaber bei einer Fahrausweiskontrolle kein oder kein gültiges JobTicket vor, kommt für die Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes § 9 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW zur Anwendung.

11 Datenschutzbestimmungen

Die RSAG arbeitet im Auftrag des VVW. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die RSAG berechtigt, die ihr im Antrag übermittelten Kundendaten zum Zweck der Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs.

1 Buchstabe b DSGVO und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen.
Die Verarbeitung beruht auf der Einwilligung der betroffenen Person. Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit schriftlich zu widerrufen. Mit dem Widerruf endet der Vertrag. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird nicht berührt.

12 Übergangsregelung FirmenTicket

Besteht zwischen einer Firma und der VWV bereits ein FirmenTicket-Vertrag, gilt dieser mit den vereinbarten Konditionen fort. Werden aus diesem Vertrag heraus Tickets neu ausgegeben, tragen diese abweichend ebenfalls die Bezeichnung JobTicket.

G. Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Abonnement „Warnow-Pass-Mobil“

Für den Erwerb und die Nutzung des Tickets gelten die Bestimmungen des VVW-Tarifs, bestehend aus Gemeinsamen Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen ABO, in der jeweils gültigen Fassung.

Mit der Bearbeitung und Abrechnung der Tickets im Abonnement-Verfahren hat die VVW GmbH die Rostocker Straßenbahn AG beauftragt (nachstehend „VVW ABO-Zentrale“ genannt).

1. Voraussetzung

Das Abonnement „Warnow-Pass-Mobil“ können Personen in Anspruch nehmen, die folgende Bedingungen erfüllen:

Die Bestellerin oder der Besteller

- besitzt einen Warnow-Pass mit „SozT“-Vermerk,
- welcher zur Bestellung noch mindestens weitere 5 Monate gültig ist.

2. Bestellung

Für die Bestellung des Abonnements „Warnow-Pass-Mobil“ sind folgende Unterlagen nötig:

- ein komplett ausgefülltes und unterschriebenes Bestellformular,
- Nachweis (durch Vorlage) eines zur Bestellung noch mindestens weitere 5 Monate gültigen Warnow-Passes mit „SozT“-Vermerk,
- sowie ein Lichtbild von der Bestellerin oder dem Besteller in der Größe 3,5 x 4,5 cm (Foto oder digital). Das Foto kann auch in einem Kundenzentrum der RSAG digital erstellt werden.

Mit den genannten Unterlagen kann die Bestellung in einem Kundenzentrum der RSAG persönlich vorgenommen werden.

Das ABO kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn die Bestellung bis zum 23. des Vormonats vorliegt.

3. Vertragslaufzeit

Das ABO läuft 6 Monate. Eine Verlängerung des ABOs kann einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit beantragt werden. Hierfür ist neben dem Verlängerungsantrag ein für mindestens weitere 5 Monate gültiger Warnow-Pass mit „SozT“ in einem Kundenzentrum des VVW vorzulegen.

4. Ticketausgabe

Das Ticket „Warnow-Pass-Mobil“ wird in Form einer Plastikkarte mit einer maximalen Gültigkeit von bis zu 6 Monaten ausgegeben. Das Ticket ist mit einem integrierten Lichtbild des Nutzers versehen. Die Ausgabe erfolgt postalisch.

Ersatzansprüche aufgrund verspäteter oder fehlgeleiteter Tickets, die durch die VVW ABO-Zentrale nicht zu vertreten sind, können nicht geltend gemacht werden.

5. Preis

Für das Abonnement wird monatlich der laut Tarif gültige Fahrpreis erhoben und eingezogen. Bei Tarifänderungen werden die Ticket-Preise angepasst.

6. Nachweis der Berechtigung

Das Ticket ist während der Fahrt mitzuführen und bei Kontrollen zusammen mit einem gültigen Warnow-Pass mit „SozT“-Vermerk sowie mit einem gültigen Personaldokument (Personalausweis, Reisepass, Führerschein u. ä.) vorzuzeigen.

7. Änderungen

Änderungen des Namens und/oder der Bankverbindung sind der VVW ABO-Zentrale unverzüglich schriftlich oder persönlich in einem Kundenzentrum der RSAG anzuzeigen. Adressänderungen können auch telefonisch mitgeteilt werden. Die Änderung des Produktes kann während der Laufzeit des Vertrages nur auf ein höherwertiges erfolgen. Änderungen werden nur bis zum 23. des Vormonats berücksichtigt. Bei Änderung der Bankverbindung sowie des Kontoinhabers ist eine neue Einzugsermächtigung bzw. ein neues SEPA-Basislastschriftmandat vorzulegen.

Anschriftenermittlungen gehen zu Lasten des Kunden.

8. Verlust oder Zerstörung

Tickets, die verloren oder zerstört wurden, werden während der Laufzeit gegen eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € in den Kundenzentren der RSAG neu ausgestellt. Ab der zweiten Verlustmeldung innerhalb derselben Laufzeit erhöht sich die Bearbeitungsgebühr auf 20,00 €.

9. Abbuchung

Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren sind ein im SEPA-Raum geführtes Girokonto sowie eine Ermächtigung der VVW ABO-Zentrale durch die Abonnementin bzw. den Abonnenten, von ihrem bzw. seinem Konto fällige Forderungen im Lastschriftverfahren einziehen zu dürfen. Diese Ermächtigung ist als Mandat für einen Einzug im SEPA-Basislastschriftverfahren schriftlich zu erteilen. Mit der Bestellung erteilt der Bestellende gleichzeitig seine Einzugsermächtigung für den Monatsbetrag und ggf. durch sein Verschulden anfallende Gebühren bzw. Entgelte.

Auf Grundlage der Einzugsermächtigung wird der Monatsbetrag jeweils am 1. Werktag des fälligen Monats eingezogen. Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto bereitzuhalten.

Ist eine Abbuchung nicht möglich, besteht für die VVW bzw. VVW ABO-Zentrale die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.

Vom ABO-Kunden verschuldete Rückbuchungsgebühren von Kreditinstituten zuzüglich eines hieraus resultierenden Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 5,00 € sind vom Abonnenten zu tragen und werden mit dem nächsten fälligen Monatsbetrag eingezogen.

Kann ein fälliger Monatsbetrag nicht eingezogen werden, verliert die aktuelle ABO-Monatskarte mit Wirkung für die Zukunft ihre Gültigkeit und wird systemseitig gesperrt bzw. wird die Bearbeitung des Verlängerungsantrages ausgesetzt, so lange bis der entsprechende Monatsbetrag bei der VVW ABO-Zentrale eingegangen ist.

10. Kündigung des ABO

Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen. Liegt diese bis zum 23. des Vormonats in der VVW ABO-Zentrale vor bzw. ist in einem Kundenzentrum der RSAG abgegeben worden, wird sie zum nächsten Monatsersten wirksam.

Das Ticket „Warnow-Pass-Mobil“ ist spätestens bis zum 3. des Monats, der dem Kündigungsdatum folgt, in einem Kundenzentrum der RSAG abzugeben bzw. per Post an die VVW ABO-Zentrale zu schicken. Erfolgt keine Rückgabe des Tickets, erfolgt die Abbuchung des Monatsbetrages bis zur Rückgabe des Tickets bzw. bis zum Ende der auf dem Ticket angegebenen Gültigkeit.

11. Datenschutzbedingungen

Die RSAG arbeitet im Auftrag des VVW. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die RSAG berechtigt, die ihr im Antrag übermittelten Kundendaten zum Zweck der Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen.

Die Verarbeitung beruht auf der Einwilligung der betroffenen Person. Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit schriftlich zu widerrufen. Mit dem Widerruf endet der Vertrag. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird nicht berührt.

Teil IV

Besondere Bestimmungen

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Nutzung von Mobilien Tickets über das MobileTicketing-System der VVW GmbH

1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Erwerb von Mobilien Tickets über das MobileTicketing-System der VVW GmbH und ergänzen die „Gemeinsamen Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Preise“ des VVW-Tarifes in der jeweils gültigen Fassung.

Mobilien Tickets sind ausschließlich über mobile Endgeräte (Smartphone, Tablet) zu erwerben.

2 Anmeldung

Der Zugang zum Kauf von Mobilien Tickets des VVW kann wahlweise mit und ohne Registrierung erfolgen.

(1) Es ist ein Kauf von Mobilien Tickets ohne Registrierung im VVW möglich. Voraussetzung dafür ist die wahrheitsgemäße und vollständige Angabe von

- Anrede
- Name
- Vorname
- E-Mail-Adresse
- Kreditkartendaten (bei Auswahl des Kreditkartenzahlungsverfahrens)

(2) Entscheidet sich der Kunde für die Registrierung, so kann er sich über die mobile Internetseite <https://shop.verkehrsverbund-warnow.de> oder über die VVW-App unter wahrheitsgemäßer und vollständiger Angabe der nachfolgenden Punkte beim VVW anmelden

- Anrede
- Name und vollständige Adresse
- Geburtsdatum
- E-Mail-Adresse
- gewünschtes Bezahlverfahren
- Bankverbindung mit BIC (Business Identifier Code (Geschäftskennzeichen)) und IBAN (International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)) (im Falle SEPA-Lastschriftverfahren)
- Kreditkartendaten (im Falle Kreditkartenzahlverfahren)

(3) Der Kunde verpflichtet sich, für die Vertragsbeziehung wesentliche Daten (insbesondere Name, Adresse, Zahlverfahren und E-Mail-Adresse) bei Änderungen unverzüglich in seinem persönlichen Login-Bereich entsprechend zu ändern. Kommt der Kunde seiner Informationspflicht nicht nach, so ist das Finanzunternehmen berechtigt, den Kunden die dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu belasten.

3 Erwerb und Nutzung

(1) Im internetbasierten Verkaufsdienst werden folgende VVW-Produkte als Mobiles Ticket über diesen Vertriebsweg angeboten:

- Einzelfahrkarten
- Tageskarten
- Fahrradkarten
- RostockCards

Das Ticketangebot kann jederzeit ohne Vorankündigung angepasst werden. Ein Anspruch zur Ausgabe von Tickets als „VVW-Mobiles Ticket“ besteht nicht.

Darüber hinaus werden auch anderweitige Produkte externer Anbieter (z.B. Tickets aus dem Haustarif der Mecklenburgischen Bäderbahn Molli GmbH) über den Vertriebsdienst angeboten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechenden AGB zu den Produkten zu beachten sind.

(2) Mobile Tickets sind erhältlich über

- a) die **VVW-Applikationen** zur Installation auf mobilen Endgeräten und
- b) den **WebShop** des VVW (ausschließlich auf mobilen Endgeräten)

Der VVW übernimmt keinerlei Garantieleistung bzgl. der Verfügbarkeit des Services für den Kauf von Mobilien Tickets.

(3) Mit der Bestellung eines Mobilien Tickets gibt der Nutzer ein Angebot auf Abschluss eines Kauf- und Beförderungsvertrages ab. Sie erfolgt durch Absenden des Internet-Bestellformulars auf der Internetadresse shop.verkehrsverbund-warnow.de oder in der Mobile App des VVW. Der Kaufvertrag kommt zwischen dem Nutzer und dem VVW durch Bereitstellung des Mobilien Tickets zustande. Der Vertragsabschluss erfolgt durch Rücksendung einer Bestätigung per E-Mail als Kaufbestätigung seitens des Verkehrsunternehmens. Der Kaufpreis ist sofort fällig. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel jeweils genutzt wird.

Für die Gültigkeit des Mobilien Tickets ist letztendlich der Datenbankeintrag beim IT-Dienstleister maßgeblich. Das Mobile Ticket gilt, soweit es nicht mit einem genauen Geltungszeitraum versehen ist, zu sofortigem Fahrtantritt.

Der Nutzer muss das Mobile Ticket vor Fahrtantritt erwerben und sich vom Erhalt des gültigen Tickets überzeugen. Die dabei entstehenden Übertragungskosten trägt der Nutzer.

Die VVW GmbH schließt mit den jeweiligen Verkehrsunternehmen einen

Auftragsdatenverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO bzw. eine Vereinbarung über die gemeinsame Datenverarbeitung gemäß Art. 26 DSGVO ab. Verantwortliche Stelle gemäß Art. 24 DSGVO ist die Verkehrsverbund Warnow GmbH, Stampfmüllerstr.40, 18057 Rostock, Amtsgericht Rostock HRB 7147, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Stefan Wiedmer, für die Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsabwicklung für den Kauf eines Mobile Tickets.

(4) Die Höhe der Zahlungsverpflichtung ergibt sich aus dem Kaufvertrag zzgl. ggf. entstandener Gebühren, sowie den gültigen Beförderungs- und Tarifbestimmungen des VVW-Tarifs. Die Zahlung erfolgt automatisch an den Finanzdienstleister.

(5) Mobile Tickets sind nicht auf andere Endgeräte übertragbar und gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis für die auf dem Ticket angegebene Person. Der auf dem Mobilien Ticket angegebene Nachname und Vorname muss mit der Schreibweise auf dem Lichtbildausweis übereinstimmen. Bei Gruppenfahrten muss die auf dem Ticket angegebene Person (Nutzer) stets mitfahren.

(6) Mobile Tickets und ein gültiges Kontrollmedium sind zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Kontrollpersonal vorzuzeigen.

Die Fahrtberechtigung wird ausschließlich durch die in der App hinterlegten Tickets bzw. beim Kauf über den Webshop als Bild-Datei (PNG-Format) dargestellt. Andere Dokumente (z.B. Screenshots oder Papierausdrucke) werden nicht als gültige Tickets anerkannt.

(7) Kann der Nutzer bei der Fahrkartenkontrolle sein Mobiles Ticket nicht vorlegen (z. B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird dies als Fahrt ohne gültiges Ticket im Sinne der Bestimmungen des VVW-Tarifs § 9 gewertet.

Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Tickets ist der Nutzer vor Fahrtantritt verpflichtet, anderweitig ein gültiges Ticket zu erwerben.

(8) Eine Erstattung und eine Rücknahme von Mobilien Tickets sind ausgeschlossen.

(9) Im Übrigen gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen des VVW-Tarifs.

4 Zahlungsweisen und Abrechnung

4.1 Abtretungsanzeige

(1) Die VVW GmbH bedient sich zur Abwicklung des e-Payment-Services (mobiler Webshop, Mobile-App) des Finanzunternehmens

LogPay Financial Services GmbH,
Schwalbacher Straße 72,
65760 Eschborn

(nachfolgend auch „LogPay“).

Der Einzug der Entgeltforderung für die erworbenen Tickets erfolgt durch LogPay, an welche sämtliche dieser Entgeltforderungen einschließlich etwaiger Nebenforderungen und Gebühren verkauft und abgetreten wurden (Abtretungsanzeige). Die LogPay ist Drittbegünstigte der nachfolgenden Bestimmungen. Sie ist zudem ermächtigt, den Forderungseinzug im eigenen Namen und für eigene Rechnung durchzuführen.

(2) Die im Zusammenhang mit der Nutzung der angebotenen Zahlverfahren im Rahmen des Bezahlvorgangs angegebenen personenbezogenen Daten und alle Änderungen, werden zum Zwecke der Abwicklung der Zahlungen und zum Forderungsmanagement von der LogPay verarbeitet und genutzt. Das Finanzunternehmen hat sich gegenüber der VVW GmbH verpflichtet, die Daten vertraulich und datenschutzrechtskonform ausschließlich zur Erbringung der Zahlung zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben, mit Ausnahme der in dieser Datenschutzerklärung (Punkt 6, Absatz 4) genannten Unternehmen.

Die VVW GmbH schließt mit dem Finanzdienstleister LogPay einen Vertrag über die Verarbeitung von Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO ab. Verantwortliche Stelle gemäß Art. 24 DSGVO ist die Verkehrsverbund Warnow GmbH, Stampfmüllerstr.40, 18057 Rostock, Amtsgericht Rostock HRB 7147, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Andrea Doliwa, für die Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsabwicklung für den Kauf eines Mobile Tickets.

4.2 Mögliche Zahlungsweisen

Der Kunde kann für Mobile Tickets zwischen folgenden Zahlungsweisen wählen:

- a) SEPA-Lastschriftverfahren, sofern sich der Wohnsitz des Kontoinhabers im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet
- b) Kreditkarte (Visa und Mastercard®)

Andere Zahlungsweisen sind ausgeschlossen. Ein Anspruch des Kunden zur Teilnahme an einem bestimmten der genannten Zahlverfahren besteht nicht. Alle Zahlverfahren stehen nur voll geschäftsfähigen Personen über 18 Jahren zur Verfügung. Der Einzug der Forderung über das SEPA-Lastschriftverfahren oder Kreditkarte erfolgt durch LogPay in der Regel innerhalb der nächsten fünf (5) Bankarbeitstage nach Kauf des Tickets. Die Belastung des Kontos oder der Kreditkarte ist abhängig von der Verarbeitung des Zahlungsdienstleisters des Kunden. Die Übersicht über die getätigten Ticketkäufe (nachfolgend auch „Umsatzübersicht“) enthält Einzelkaufnachweise und ist ausschließlich elektronisch über den Webshop nur vom registrierten Kunden einsehbar und abrufbar.

4.2.1 Zahlung per SEPA-Lastschriftverfahren

(1) Bei Wahl des SEPA-Lastschriftverfahrens sind personenbezogene Daten des Kunden (Vorname, Name, Adresse in Deutschland, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse) und eine Kontoverbindung für die eindeutige Zuordnung einer Zahlung für ein erworbenes Ticket erforderlich. Bei Auswahl dieser Zahlart ermächtigt der Kunde mit Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen LogPay, Zahlungen von seinem angegebenen Konto innerhalb der Europäischen Union mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist er seinen Zahlungsdienstleister an, die von LogPay auf sein Konto gezogenen Lastschriften

einzulösen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann. Es gelten dabei die mit seinem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen. Im Falle, dass der Kunde nicht der Kontoinhaber des angegebenen Kontos ist, stellt er sicher, dass die Einwilligung des Kontoinhabers für den SEPA-Lastschriftinzug vorliegt.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erforderlichen Kontodaten (insbesondere Kontoinhaber und International Bank Account Number (IBAN, Internationale Bankkontonummer) mitzuteilen und im hierfür vorgesehenen Formular im Shopsystem oder der App einzutragen. Der Kunde erhält im SEPA-Lastschriftverfahren eine Vorabankündigung (*Prenotification*) durch LogPay über Einziehungstag und -betrag. Der Kunde erhält diese Vorabankündigung (*Prenotification*) mindestens zwei (2) Tage vor Einzug der Forderung. Die Übermittlung der Vorabankündigung (*Prenotification*) erfolgt auf elektronischem Wege mit der Bestellbestätigung an die angegebene E-Mail-Adresse.

(3) Der Kunde hat sicher zu stellen, dass das angegebene Konto über ausreichende Deckung verfügt, so dass die SEPA-Lastschrift eingezogen werden kann. Sollte eine SEPA-Lastschrift unberechtigt vom Kontoinhaber zurückgegeben werden oder der Einzug der Forderung bei dessen Zahlungsdienstleister aus von ihm zu vertretenden Gründen – insbesondere wegen unzureichender Deckung, falscher oder ungültiger Kontodaten oder Widerspruch – scheitern, ist er verpflichtet, für ausreichend Deckung oder für die Behebung des Grundes der Zahlungsstörung zu sorgen, so dass neben dem ausstehenden Betrag die angefallenen Fremdgebühren des Zahlungsdienstleisters zu dem in der Mahnung genannten Tag eingezogen werden können. LogPay ist berechtigt, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

(4) Der Kunde verzichtet auf die Einholung eines schriftlichen SEPA-Lastschriftmandates. Der Verzicht wird vom Kunden gegenüber dem Zahlungsdienstleister des Kunden, des Zahlungsdienstleisters des Gläubigers und dem Gläubiger erklärt. Mit der Weitergabe der Verzichtserklärung an die vorgenannten Parteien ist der Kunde einverstanden. Bei Wegfall oder Unwirksamkeit des Verzichts ist der Kunde verpflichtet, eine schriftliche Mandatserteilung unverzüglich nachzureichen. Dazu genügt eine E-Mail an sepa@logpay.de mit der Bitte um Zusendung des SEPA-Lastschriftmandatsformulars. Der Kunde erhält im Anschluss das Formular für das SEPA-Lastschriftmandat, welches er vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben an LogPay postalisch zurückschicken muss. Sofern der Kunde nicht der Kontoinhaber ist, ist er verpflichtet, die Mandatsreferenznummer an den Kontoinhaber weiterzuleiten.

4.2.2 Zahlung per Kreditkarte

(1) Die Abrechnung der gekauften Produkte über das Kreditkartenverfahren ist nur mit Visa oder Mastercard® möglich. Andere Kreditkarten werden nicht akzeptiert.

(2) Während des Bestellvorgangs werden die folgenden Kreditkartendaten des Kunden erfasst

Name und Vorname des Kreditkarteninhabers,
E-Mail-Adresse,
Kreditkartentyp,
Nummer der Kreditkarte,
Ablaufdatum der Kreditkarte,
CVC-Code der Kreditkarte

und an den Rechner des Finanzunternehmens zur Abrechnung übertragen.

(3) Im Rahmen der erstmaligen Angabe von Kreditkartendaten werden diese geprüft. Dabei

werden die vom Kunden angegebenen Daten an seinen Zahlungsdienstleister übermittelt und ein Betrag in Höhe von 1,00 Euro angefragt und autorisiert. Die Autorisierung verfällt automatisch innerhalb von ungefähr zwei Wochen. Eine Verbuchung oder ein Einzug des angefragten Betrages erfolgt nicht.

(4) Zur Erhöhung der Sicherheit gegen Missbrauch für die Bezahlung mit Kreditkarte wird durch die Zahlungsdienstleister das 3-D-Secure-Verfahren (Verified by Visa, Mastercard® SecureCode®) angewendet.

(5) Das System des Finanzunternehmens überprüft die vom Kunden angegebenen Kreditkartendaten auf Richtigkeit und gegebenenfalls vorhandene Sperrvermerke des jeweiligen Kreditkartenherausgebers. Zu diesem Zweck werden Kreditkarten- und Zahlungsdaten des Kunden an einen Kreditkarten-Acquirer weitergegeben. Im Falle, dass der Kunde nicht der Inhaber der angegebenen Kreditkarte ist, stellt er sicher, dass die Einwilligung des Karteninhabers für die Belastung vorliegt. Der Kunde hat zudem sicher zu stellen, dass die angegebene Kreditkarte nicht gesperrt ist und über ein ausreichendes Limit verfügt. Sollte die Autorisierung aus irgendeinem Grund fehlschlagen, erhält der Kunde eine entsprechende Fehlermeldung.

(6) Detaillierte Informationen über die Zusammensetzung des Gesamtbetrages erhält der Kunde mit der Bestellbestätigung per E-Mail.

(7) Der Zeitpunkt der Abbuchung vom Konto des Kunden ist durch den jeweiligen Kreditkartenvertrag des Kunden mit seinem Zahlungsdienstleister festgelegt.

(8) Sollte der Kunde ungerechtfertigt ein Charge Back (Rückgabe des Betrages) veranlassen oder der Einzug der Forderung aus von ihm zu vertretenden Gründen scheitern, ist der Kunde verpflichtet, zusätzlich zu dem Kaufpreis des gekauften Tickets die angefallenen Fremdgebühren des Kreditkarten-Akquirier zu tragen. Das Finanzunternehmen ist berechtigt, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

5 Sperrung

(1) Stellt der Nutzer einen Missbrauch der Nutzungsmöglichkeit seines Nutzungsvertrages fest, ist er verpflichtet, dies unverzüglich bei der Hotline des VVW anzugeben. Das gleiche gilt bei Verlust, Diebstahl oder Veräußerung des mobilen Endgerätes bzw. der registrierten SIM-Karte (Telefonnummer).

Bis zum Eingang der Meldung haftet der Nutzer für die bis dahin entstandenen Forderungen. Der VVW unterstützt den Nutzer dahingehend, dass die Nutzungsmöglichkeit von Mobilien Tickets sofort gesperrt wird.

(2) Stellt ein Verkehrsunternehmen oder ein Dienstleister einen Missbrauch fest, wird die Nutzungsmöglichkeit des Mobilien Tickets sofort gesperrt. Die Sperrmitteilung erfolgt über eine SMS-Benachrichtigung durch den IT-Dienstleister. Jeder Ticketkauf bzw. jede Inanspruchnahme von Leistungen, die mit der registrierten SIM-Karte erfolgte, gilt bis zum Zeitpunkt der Sperrung als vom Nutzer veranlasst.

(3) Bei einer Zahlungsstörung jedweder Art, unabhängig von der gewählten Zahlungsweise, wird der Nutzer für weitere -Käufe Mobiler Tickets gesperrt bis die Zahlungsforderungen ausgeglichen sind. In diesem Fall wird der Nutzer in einem Mahnschreiben durch den Finanzdienstleister über die erfolgte Sperrung informiert. Der Kunde trägt ggf. entstehende weitere Kosten, wie etwa Mahngebühren.

6 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten des Kunden und alle damit einhergehenden Änderungen sowie Bestelldaten werden ausschließlich nach den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts (insbesondere nach der DSGVO und dem BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt. Bewegungsprofile werden nicht erstellt. Personenbezogene Daten werden – insbesondere während des gesamten Bestellprozesses – gemäß den Anforderungen in Art. 32 DSGVO grundsätzlich durch eine sichere Online-Verbindung zwischen dem Endgerät des Bestellers und dem verbundenen Rechner sowie den mit diesen verbundenen nachgelagerten Systemen geschützt (https-Verschlüsselung, etc.) Der Kunde erhält die gemäß Art. 13 DSGVO erforderlichen Informationen zum Zeitpunkt der Bestellung. Für die Speicherung personenbezogener Daten sind unter Beachtung in Rechtsvorschriften festgesetzter Höchstspeicher- und Löschfristen angemessene Fristen festgelegt. Durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen wird sichergestellt, dass diese Fristen eingehalten werden.

(2) Die im Zusammenhang mit der Registrierung angegebenen personenbezogenen Daten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Zahlverfahren) sowie die im Zusammenhang mit dem nichtregistrierten Kauf anzugebenden personenbezogenen Daten (Vor- und Nachname, E-Mail-Adresse, Zahlverfahren) und alle Änderungen, werden zum Zwecke der Abwicklung von den Auftragsdatenverwaltern

eos.uptrade GmbH
Schanzenstraße 70
20357 Hamburg

und

Rostocker Straßenbahn AG
Hamburger Str. 115
18069 Rostock,

verarbeitet und genutzt. Die Auftragsdatenverwalter haben sich gegenüber der VVW GmbH verpflichtet, die Daten vertraulich und datenschutzrechtskonform zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben.

Die VVW GmbH schließt mit den Auftragsdatenverwaltern eos.uptrade GmbH und Rostocker Straßenbahn AG einen Vertrag über die Verarbeitung von Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO ab. Verantwortliche Stelle gemäß Art. 24 DSGVO ist die Verkehrsverbund Warnow GmbH, Stampfmüllerstr.40, 18057 Rostock, Amtsgericht Rostock HRB 7147, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Andrea Doliwa, für die Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsabwicklung für den Kauf eines Mobile Tickets.

(3) Die VVW GmbH gibt die personenbezogenen Kundendaten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Kontoverbindung, Kreditkartendaten, ggf. Telefonnummer sowie Daten zu den jeweiligen Ticketkäufen) und alle Änderungen an LogPay zum Zwecke des Verkaufes und der Abtretung von Forderungen gegen den Kunden, welche im Zusammenhang mit seinem Ticketkauf entstehen, weiter. Dies erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO. Das berechnete Interesse auf Seiten der VVW GmbH besteht in der Auslagerung der Zahlungsabwicklung und des Forderungsmanagements. Das berechnete Interesse auf Seiten von LogPay besteht in der Erhebung der Daten zum Zwecke der Abwicklung von Zahlungen, zum Forderungsmanagement, der Bewertung der Zulässigkeit von Zahlarten und der Vermeidung von Zahlungsausfällen.

Der Kunde kann der Übermittlung dieser Daten an LogPay jederzeit widersprechen, allerdings ist dann keine Bestellung mehr über den elektronischen Vertriebskanal möglich.

Die datenschutzrechtlichen Informationen von LogPay sind unter <https://www.logpay.de/DE/datenschutzinformationen/> abrufbar.

Im Fall einer Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung von im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DS-GVO) oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO), kann der Kunde der Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Im Fall des Widerspruchs hat die VVW GmbH jede weitere Verarbeitung der Kundendaten zu den vorgenannten Zwecken zu unterlassen, es sei denn,

- es liegen zwingende, schutzwürdige Gründe für eine Verarbeitung vor, die den Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder
- die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

(4) Im Rahmen des Registrierungsprozesses für das Zahlverfahren SEPA-Lastschrift und/oder bei Änderungen Ihrer Kundendaten im Zusammenhang mit dem Wechsel auf das Zahlverfahren SEPA-Lastschrift kann das Finanzunternehmen unter der Voraussetzung der Bestimmungen der DSGVO und des BDSG eine Überprüfung der Angaben und der Bonität durchführen. Dies erfolgt durch Abgleich der Personendaten gegen den Datenbestand der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Für den Fall, dass der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt, werden die personenbezogenen Daten zum Zwecke des Einzugs der Forderungen (z.B. durch Zahlungserinnerungen/Mahnungen) und der Durchsetzung der Forderungen (etwa im Rahmen eines gerichtlichen Mahnverfahrens oder der Zusammenarbeit mit einer Rechtsanwaltskanzlei bei klageweiser gerichtlicher Durchsetzung) an ein Inkassounternehmen weitergegeben. Die Weitergabe an ein Inkassounternehmen ist insbesondere zulässig zur Wahrung eigener Geschäftsinteressen im Rahmen der Vertragsabwicklung. Bei der Verwendung der personenbezogenen Daten werden die berechtigten Belange angemessen berücksichtigt. Zur Prüfung der angegebenen Kreditkartendaten und zur Abwicklung von Zahlungen im Kreditkartenverfahren wird das Finanzunternehmen die Kreditkarten- und Zahlungsdaten an den Kreditkarten-Acquirer weitergeben.

B. Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des unternehmensübergreifenden Tarifangebotes „AzubiTicket MV“

Gültig ab 1. Februar 2021

1 Grundsatz

Das „AzubiTicket MV“ berechtigt zu beliebig vielen Fahrten in allen nach Fahrplan verkehrenden Verkehrsmitteln des SPNV (RE, RB, S sowie die Züge der MBB und RüBB) und des sonstigen ÖPNV (Regional- und Stadtverkehr, Rufbussen, Fähren).

Ergänzend gelten die Beförderungsbedingungen oder anwendbaren Tarife des jeweils genutzten Verkehrsunternehmens.

2 Aktionszeitraum

Das Aktionsangebot gilt bis zum 31.07.2023.

3 Fahrkarte

3.1 Das „AzubiTicket MV“ ist eine Zeitkarte für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Mecklenburg-Vorpommern.

3.2 Es gilt für jeweils 12 Monate und muss nach Ablauf dieser Zeit neu beantragt werden bzw. wird nach Vorlage eines entsprechenden Berechtigungsnachweises verlängert.

3.3 Es wird ausschließlich für eine der nachfolgend zugehörigen Berechtigengruppen ausgegeben:

1. Schülerinnen und Schüler, die sich in einer staatlich anerkannten Ausbildung zum Erwerb eines qualifizierten Berufsabschlusses an einer in der Schulliste des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgelisteten berufsbildenden Schule befinden.
Dazu zählen:
 - a. Berufsschule: Teilzeitberufsschule im Rahmen der dualen Ausbildung;
 - b. Berufsfachschule, z.B. Kinderpflege, Kranken- und Altenpflegehilfe,
 - c. Höhere Berufsfachschule sowohl Teilzeit, als auch Vollzeit: z.B. Gesundheitsfachberufe (z.B. Pflegeausbildungen, Therapeutenausbildungen), Sozialassistent, Staatlich anerkannte/r Erzieherin 0-10, technische Bildungsgänge der Höheren Berufsfachschulen);
 - d. Fachschule sowohl Teilzeit als auch Vollzeit: z.B. Staatlich anerkannte/r Erzieher/in, Heilerziehungspflege, Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt, Staatlich geprüfter Betriebswirt, Schiffsbetriebstechnik, Offizier, Kapitän, Schiffsmaschinist, Staatlich geprüfter Techniker;
2. Auszubildende, die sich in einer staatlich anerkannten ersten Ausbildung zum Erwerb eines qualifizierten Berufsabschlusses gemäß Ziffer 3.3.1 an einer Ausbildungsstätte im Land Mecklenburg-Vorpommern befinden, jedoch den schulischen Teil der Ausbildung außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns absolvieren,
3. Freiwilligendienstleistende (Bundes- und Jugendfreiwilligendienste) im Land Mecklenburg-Vorpommern und
4. Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe I mit Einsatzstätte im Land Mecklenburg-Vorpommern.

Eine Auflistung der berufsbildenden Schulen findet sich auf den folgenden Internetseiten wieder www.azubiticket-mv.de und www.bahn.de/azubiticket-mv und über den Link des örtlichen Unternehmens.

3.4 Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder bei Ablauf einer anderen Anspruchsberechtigung innerhalb der Laufzeit wird das „AzubiTicket MV“ entsprechend der verbleibenden Monate innerhalb des letzten Ausbildungsjahres ausgestellt. Es gilt maximal bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Berechtigung/ das Ausbildungsverhältnis abläuft.

4 Erwerb

4.1 Das „AzubiTicket MV“ kann ab dem 4. Januar 2021 ausschließlich online, durch Ausfüllen des Bestellformulars auf der Internetseite www.azubiticket-mv.de und www.bahn.de/azubiticket-mv und ggf. über den Link des örtlichen Verkehrsunternehmens bestellt werden. Ein amtlicher Lichtbildausweis, ein Passbild für die Fahrtberechtigung, ein Berechtigungsnachweis für die Laufzeit (12 Monate) des „AzubiTicket MV“ (z.B. Schulbescheinigung, Lehrvertrag o. Ä.) sind als Scan hochzuladen und dem Bestellformular beim Erstantrag beizufügen. Beim Folgeantrag genügt ein Scan einer aktuellen, offiziellen Bescheinigung des Trägers (nicht älter als ein Monat). Die Bestellung für ein „AzubiTicket MV“ bzw. die Nachweisführung zur Fortsetzung des Vertragsverhältnisses müssen spätestens zum 15. des Vormonats erfolgen.

4.2 Das „AzubiTicket MV“ wird ausschließlich als digitales Ticket über die App „DB Navigator“ ausgegeben.

4.3 Nach erfolgreicher Berechtigungs- und Bonitätsprüfung wird dem Besteller per E-Mail an die bei der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse ein Code zur Verfügung gestellt, mit dem das „AzubiTicket MV“ auf einem Smartphone in die App „DB Navigator“ geladen werden kann.

4.4 Das „AzubiTicket MV“ kann nur jeweils auf einem Smartphone geladen sein und ist fest mit diesem verbunden. Die Lösung des „AzubiTicket MV“ von einem und das erneute Laden in die App „DB Navigator“ auf einem anderen Smartphone ist mit dem zur Verfügung gestellten Code möglich. Das AzubiTicket ist personengebunden und nicht übertragbar.

4.5 Besteht dauerhaft kein Zugriff auf das Smartphone mit dem verbundenen „AzubiTicket MV“ mehr, z.B. aufgrund technischer Störung oder Verlust des Smartphones, wird beim Versuch das „AzubiTicket MV“ in die App „DB Navigator“ auf einem anderen Smartphone hinzuzufügen eine Fehlermeldung angezeigt. Diese Fehlermeldung enthält notwendigen Informationen zum Lösen des „AzubiTicket MV“ vom ursprünglichen und zum Laden in die App „DB Navigator“ auf einem anderen Smartphone. Hierzu wird ein Link an die E-Mailadresse gemäß Nr. 4.3 gesendet, mit dem das „AzubiTicket MV“ vom ursprünglichen Smartphone gelöst wird. Das Laden des „AzubiTicket MV“ in die App „DB Navigator“ auf einem anderen Smartphone ist dann mit dem zur Verfügung gestellten Code gemäß Nr. 4.3 möglich.

4.6 Bei Verlust des Zugriffs auf die hinterlegte E-Mail-Adresse gemäß Nr. 4.3 muss sich der Besteller an das Abo-Center Berlin wenden.

5 Geltungsbereich

Das „AzubiTicket MV“ gilt innerhalb des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern. Darüber hinaus ist es in den Zügen der DB Regio AG Nordost zwischen Herrnburg und Lübeck Hbf sowie in den Bussen der NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH auf den Linien 300 und 301 zwischen An der Trave und Schlutup Markt, auf der Linie 335 zwischen An der Trave und Lübeck ZOB sowie auf der Linie 390 zwischen Herrnburg Grundschule und Lübeck ZOB gültig. Das AzubiTicket MV gilt auch in den Zügen der DB Fernverkehr AG auf dem Streckenabschnitt zwischen Rostock Hbf und Stralsund Hbf.

Für Fahrten zu / von Zielen, die außerhalb des Geltungsbereichs liegen, gilt das „AzubiTicket MV“ bis zum letzten / ab dem ersten Verkehrshalt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs.

6 Fahrpreis, Wagenklasse SPNV, Produktklasse SPNV, Verkehrsmittel sonstiger ÖPNV, Mitnahmeregelungen

6.1 Der Fahrpreis beträgt 365,00 Euro für 12 Monate bei Zahlung in einer Summe. Bei monatlicher Zahlung bzw. Teilbeträgen nach Ziffer 3.4 dieser Bedingungen beträgt der Preis für jeden Monat 30,42 Euro.

6.2 Das „AzubiTicket MV“ gilt in Zügen des SPNV (Produktklasse C) in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in Züge einer höheren Produktklasse oder der Wechsel in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

Die Fernverkehrszüge auf der Strecke zwischen Rostock Hbf und Stralsund Hbf können mit dem AzubiTicket in der 2. Wagenklasse genutzt werden. Ein Wechsel in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

6.3 Das „AzubiTicket MV“ gilt auch in den Zügen der Schmalspurbahnen der Mecklenburgischen Bäderbahn Molli GmbH und der Rügensch-Bäderbahn GmbH. Die Nutzung von Sonderzügen ist ausgeschlossen.

6.4 Das „AzubiTicket MV“ gilt in den Stadt- und Regionalverkehren im Linienverkehr sowie in den Rufbussen der NAHbus, VLP und REBUS. Die Mitnahme in Rufbussen erfolgt nur im Rahmen der aktuell vor Ort verfügbaren Kapazitäten. Für die Nutzung des von einigen Verkehrsunternehmen angebotenen Rufbusangebotes können Servicezuschläge entsprechend des Tarifs des jeweilig genutzten Unternehmens anfallen.

Im ILSE-Bus der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Greifswald (VVG) wird das „AzubiTicket MV“ nicht anerkannt.

6.5 Das „AzubiTicket MV“ gilt auch auf den Fährlinien Warnemünde – Hohe Düne und Kabutzenhof – Gehlstorf.

6.6 Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens.

6.7 Die kostenfreie Mitnahme weiterer entgeltpflichtiger Personen ist nicht gestattet.

6.8 In Kurorten und Ferienregionen sind die Regelungen der örtlichen Kurgesetzungen zur Nutzung von Leistungen in diesen Bereichen zu beachten.

7 Kündigung, Umtausch, Erstattung

7.1 Eine Kündigung innerhalb der Laufzeit ist nur bei dauerhafter Krankheit mit Krankschreibung von mehr als 30 Tagen, nachgewiesener Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder nachgewiesenem Wohn- bzw. Schulortwechsel nach außerhalb des gewählten Geltungsbereiches möglich. Es erfolgt eine anteilige Fahrgelderstattung für den nicht genutzten Zeitraum mit je 1/12 des Jahrespreises für jeden nicht genutzten Monat gerundet auf volle Cent.

7.2 Bei Abbruch des Ausbildungsverhältnisses während der Laufzeit ist durch den Kunden eine Kündigung mit Nachweis des Abbruchs vorzunehmen. Es erfolgt eine anteilige Fahrgelderstattung für den nicht genutzten Zeitraum mit je 1/12 des Jahrespreises für jeden nicht genutzten Monat gerundet auf volle Cent.

7.3 Darüber hinaus sind Kündigung, Umtausch und Erstattung ausgeschlossen.

8 Sonstige Bestimmungen

8.1 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371 / 2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

8.2 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 18 der Verordnung (EG) 1371 / 2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.5 der BB Personenverkehr.

8.3 Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371 / 2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Verbindung mit Nr. 13.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten).

8.4 Kapitel IV der Verordnung (EG) 1371/2007 (Artikel 15 bis 18 Verordnung (EG) 1371/2007) findet in den Zügen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH Zweigniederlassung Rügensch-Bäderbahn (RüBB) und der Mecklenburgische Bäderbahn Molli GmbH (MBB) auf Basis der Regelungen des § 1 Abs. 3 EVO i. V. m. Artikel 2 Absätze 3, 5 der Verordnung (EG) 1371/2007 keine Anwendung.

8.5 Für die Verkehrsunternehmen des sonstigen ÖPNV gelten die §§ 14 (Haftung) und 16 (Ausschluss von Ersatzansprüchen) der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Busverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen.